

INHALT

<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitartikel Eine neue Äußerungsmöglichkeit und Informationsquelle für Rechtsanwälte und Entscheidungsträger über die rechtlichen Aspekte des audiovisuellen Sektors <p>EUROPARAT</p> <p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Beschlagnahme eines "blasphemischen" Films kein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK • Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Journalistische Berichterstattung über rassistische Äußerungen durch Art. 10 EMRK geschützt • Empfehlung zur Medientransparenz <p>4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufforderung an Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen gegen die Piraterie bei akustischen und audiovisuellen Werken zu verstärken • 4. Europäische Ministerkonferenz zur Massenmedienpolitik <p>EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM</p> <p>5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsamer Parlamentarischer EWR-Ausschuß für transeuropäische Netze • Gemeinsamer EWR-Ausschuß ändert Anhang des EWR-Abkommens über audiovisuelle Dienste <p>EUROPÄISCHE UNION</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Niederländisches Verbot eines privaten kommerziellen Kanals vom Europäischen Gerichtshof bestätigt • Kommission präsentiert Grünbuch über einen gemeinsamen Ansatz zur Liberalisierung der Telekommunikations-Infrastruktur und Kabelfernsehtzen <p>6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Fall der MSG Media Service • Richtlinie zur Satellitenkommunikation und Richtlinienentwurf zur Liberalisierung von Kabelfernsehtzen (Artikel 90) <p>7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anwendung von Normen für die Ausstrahlung von Fernsehsignalen 	<ul style="list-style-type: none"> • Pluralismus und Medienkonzentration • Europäische Union: Kommission genehmigt Beteiligung von Canal Plus an VOX <p>LÄNDER</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belgien: Ersuch um eine Vorabentscheidung des EG-Gerichtshofes im Fall gegen TNT/Cartoon Network <p>8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belgien: Veröffentlichung des neuen Urheberrechtsgesetzes schafft Probleme • Belgien: Ein frischer Wind für den öffentlichen Rundfunk? • Estland: Neues Rundfunkgesetz • Frankreich: Neue Regeln für den Gebrauch der französischen Sprache • Frankreich: Berufungsgericht entscheidet über die journalistische Moral • Frankreich: Conseil d'Etat entscheidet über Ausstrahlungsquoten von europäischen Werken <p>9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frankreich: Dekret zu den Bedingungen unter welche Radiosender Lokalwerbung senden dürfen und sich lokaler Sponsoring unterwerfen dürfen • Deutschland: Jugendschutz und Sponsoring - Änderung des Rundfunkstaatsvertrages und des ZDF-Staatsvertrages <p>10</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Änderung zum Saarländischen Pressegesetz nunmehr Gegenstand zweier Verfassungsbeschwerden • Italien: Verfassungsgerichtsurteil über Medieneigentumsbestimmungen • Polen: Urheberrechtsgesetz <p>11</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rumänien: Die Auswirkungen des Gesetzes auf den audiovisuellen Bereich • Russische Föderation: Gesetzentwurf über Rundfunk- und Fernsehveranstaltung • Russische Föderation: Gesetzentwurf zur staatlichen Förderung der Massenmedien <p>12</p> <ul style="list-style-type: none"> • Russische Föderation: Empfehlung der Gerichtskammer für Informationsstreitigkeiten über die rechtliche Art des IAR-TASS Materials 	<ul style="list-style-type: none"> • Slovenien: Neues Gesetz für Radiotelevizija Slovenia (RTV Slovenia) • Slovenien: Neues Massenmediengesetz <p>13</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spanien: Verfassungsgerichtsurteil zur lokalen Kabelverbreitung <p>NEUIGKEITEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • G-7: Ministerkonferenz über die Informationsgesellschaft • Europarat: Entwurf einer Konvention zum Schutz des europäischen audiovisuellen Erbes • Europarat: Diskussionen über ein Unterrichtsmodul zum Medienrecht, das in mittel- und osteuropäischen Journalismusschulen eingesetzt werden soll <p>14</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europarat: Beratung mit Medienfachleuten über die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz • Europäische Union: Studie über öffentliche und private Sender • Belgien: Ein zweiter Kanal für den flämischen kommerziellen privaten Fernsehveranstalter: V.T.M. • Belgien: 809ugang zu den flämischen Kabelnetzen für VT4? <p>15</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Privatsender schlagen Regeln zur Verhinderung beherrschender meinungsbildender Stellungen vor • Deutschland: Verhandlung über die Fernsehrichtlinie • Schweden: Aktuelle Entwicklungen im audiovisuellen Sektor <p>16/17/18</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europarat: Stand der Unterzeichnungen und Ratifizierungen der relevanten Europäischen Konventionen am 9. Januar 1995 <p>19</p> <p>Agenda</p> <p>20</p> <p>Veröffentlichungen</p>
---	--	--



LEITARTIKEL

Eine neue Äußerungsmöglichkeit und Informationsquelle für Rechtsanwälte und Entscheidungsträger über die rechtlichen Aspekte des audiovisuellen Sektors

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle ist stolz darauf, Ihnen die erste Ausgabe einer neuen Publikation zu Informationen im Rechtsbereich vorzustellen: IRIS - Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle.

IRIS wurde auf der Grundlage eines Prototypes entwickelt und wurde im Herbst 1994 produziert von der Informationsstelle und ihren Partnern für Informationen im Rechtsbereich: das Institut für Informationsrecht der Universität von Amsterdam und das Institut für Europäisches Medienrecht in Saarbrücken. Der Prototyp wurde zusammen mit einem Beurteilungsblatt am 2000 ausgewählte Vertreter der Hauptzielgruppen von IRIS verschickt: Rechtsanwälte, Berater, Forscher, Manager, Produzenten, Investoren und andere Entscheidungsträger, die inhärentes Interesse am audiovisuellen Bereich haben. Ihre Reaktionen wurden, soweit das aus inhaltlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht möglich war, in der Produktionsphase dieser ersten Ausgabe in Betracht gezogen.

Das Format der Publikation wurde nun festgelegt, graphische und Inhalt-bezogene Veränderungen werden auch 1995 auf Grundlage der Reaktionen unserer Abonnenten und aufgrund der Schlußfolgerungen der Marktforschung durchgeführt werden. Wir werden beständig die Perfektionierung dieser Veröffentlichung anstreben und sie anpassen an die Bedürfnisse unserer Kunde und an die Marktbedürfnisse.

IRIS wird 1995 zehnmal regelmäßig in drei Sprachen (Englisch, Französisch und Deutsch) erscheinen und je nach verfügbaren Informationen über einen unterschiedlichen Umfang verfügen. Die Herausgeber streben einen Durchschnittsumfang von 16 Seiten pro Nummer an. Ende 1995 werden die Abonnenten einen Ordner und ein Inhaltsverzeichnis der Themen erhalten, die in den 10 veröffentlichten Ausgaben behandelt wurden. Im Dezember 1995 wird außerdem eine Sonderausgabe von IRIS veröffentlicht werden, in der Artikel zu den wichtigsten rechtlichen Entwicklungen im Bereich des Urheberrechts und des Wettbewerbsrechts, wichtige Entscheidungen der europäischen und nationalen Gerichte, wichtige Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wichtige rechtsbezogene politische Entwicklungen beim Europarat, der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten etc beinhaltet sein werden. Die Artikel werden von Experten des entsprechenden Rechtsbereiches geschrieben.

Redaktionsmitglieder von IRIS sind der Experte der Informationsstelle zuständig für Informationen im Rechtsbereich, ihre Partner in diesem Informationsbereich und die Medienabteilung des Direktorates für Menschenrechte des Europarates. Sie werden für die Inhalte aller Ausgaben von IRIS und für ihre kohärente Struktur und Darstellung verantwortlich sein. Mitarbeitende sind alle diejenigen, die auf einer ad-hoc Basis zu IRIS beitragen. In diese Kategorie fallen diejenigen, die Kurzfassungen oder auch Originalversionen neuer Gesetze, interessante Gerichtsurteile oder kürzlich veröffentlichte Berichte über rechtsbezogenen Entwicklungen im audiovisuellen Bereich einsenden. Wenn ihre Kurzfassung veröffentlicht wird, wird ihr Name und die Organisation deutlich am Ende der Seite erwähnt. Das hat den werbewirksamen Vorteil, daß ihre Kollegen in anderen Ländern, in denen IRIS verbreitet ist, in der Lage sein werden, sofort festzustellen, welche Person oder Organisation zu einem spezifischen Thema für ein spezifisches Land hinzugezogen werden sollte.

Ich möchte gerne diese Gelegenheit benutzen Sie willkommen zu heißen zu unserem Leserkreis und wenn Sie irgendwelche Bemerkungen oder Vorschläge im Bezug auf IRIS haben, sehe ich diese gerne entgegen.

Ad van Loon
IRIS-Koordinator

Herausgebracht von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Dr. Ismo Silvo • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (Koordinator) – Lawrence Early, Haupt der Medienabteilung des Direktorat für Menschenrechte des Europarates – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität von Amsterdam • **Mitarbeiter:** Alice Bouras, Kanzlei des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – Jens Cavallin, Massenmedienabteilung des Kulturministeriums (Schweden) – Emmanuel Crabit, Media und Datenschutz Einheit des General-Direktorates XV/F-5 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften – Alfonso de Salas, Medienabteilung des Direktorat für Menschenrechte des Europarates – François Jongen, Haumont Scholasse Baques R.A. in Wavre (Belgien) – Théo Hassler, Lienhard Petitot R.A. in Straßburg (Frankreich) – Breda Kostanjsek, RTV Slovenia – José Martín y Pérez de Nanclares, Fakultät der Rechtswissenschaften der Universität von Rioja (Spanien) – Norbert Menges, General-Direktorat IV/B-4 (Wettbewerb in den Bereichen Medien, Konsumentenelektronik, Musikverlag und Verteilung) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften – Michael Müller, Institut für Europäisches Medienrecht in Saarbrücken (Deutschland) – Jerzy Naumann, Naumann-Trela-Zuchowicz in Warschau (Polen) – Pedro Osona Romanillos, Instituto de la Cinematografía y de las Artes Audiovisuales des Kulturministeriums (Spanien) – Nicolas Pélissier, CNRS – Louis-Edmond Pettiti, Europäisches Gerichtshof für Menschenrechte – Christophe Poirel, Direktorat für Menschenrechte des Europarates – Prof. Monroe E. Price, Herausgeber vom *Post-Soviet Media Law & Policy Newsletter* (Vereinigten Staaten) – Amando Rinaldi, Chef des Sekretariats der *Garante per la radiodiffusione e l'editoria* (Italien) – Elisabeth Röhrer, Unterricht-, Kultur- und Sportdirektorat des Europarates – Pertti Saloranta, Direktorat für Menschenrechte des Europarates – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Jeroen Schokkenbroek, Direktorat für Menschenrechte des Europarates – Prof. Dirk Voorhoof, Medienrechtsabteilung des Fachbereichs Kommunikationswissenschaften von der Staatsuniversität von Gent (Belgien) – Michael Wagner, Rechtsabteilung der Europäischen Rundfunk-Union – Lindsay Youngs, Medienabteilung des Direktorat für Menschenrechte des Europarates.

Dokumentation: Michèle Weissgerber • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Ko-ordination) – Katherine Corsten – Silke Endres – Nathalie Guiter – Graham Holdup – John Hunter – Claire Pedotti – Stefan Pooth – Catherine Vacherat • **Abonnentenservice:** Anne Boyer • **Marketing Leiter:** Thierry Chicheportliche • **Beiträge, Kommentare und Abonnemente an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tél.: +33 88144400, Fax: +33 88144419, E-mail: 100347.1461@CompuServe.COM • **Abonnementspreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum aufheben und eine Spezialausgabe): Ecu 310 / US\$ 370 / FF 2.000 (Mitgliedsstaaten der Informationsstelle), Ecu 355 / US\$ 420 / FF 2.300 (nicht-Mitgliedsstaaten) • Abonnenten im Laufe des Kalenderjahres bekommen eine Rechnung entsprechend den noch in jenem Kalenderjahr zu veröffentlichen Nummern. Das Abonnement verlängert sich nachdem automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, wenn es nicht spätestens am 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Atelier Point Virgule • **Druck:** Finkmat Impression, La Wantzenau • **Layout:** Thierry Courreau • © 1995, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



Europarat

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Beschlagnahme eines "blasphemischen" Films kein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK

In seinem Urteil vom 20. September 1994 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, daß die Beschlagnahme und Einziehung des Films *Das Liebeskonzil* im Mai 1985 durch die österreichischen Behörden keinen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt.

In diesem Fall hatte der Antragsteller - das Otto-Preminger-Institut für audiovisuelle Mediengestaltung (OPI) - geplant, den Film zu zeigen, der Gottvater als alt, gebrechlich und unfähig, Jesus Christus als Muttersöhnchen von geringer Intelligenz und die Jungfrau Maria - die offensichtlich das Sagen hat - als charakterlose Schlampe darstellt. Sie verschwören sich mit dem Teufel, um die Menschheit für ihre Sittenlosigkeit zu bestrafen. Auf Wunsch der Diözese Innsbruck der römisch-katholischen Kirche leitete der Staatsanwalt ein Verfahren gegen den Leiter des OPI wegen "Verunglimpfung religiöser Lehren" ein und beschlagnahmte den Film nach §36 des österreichischen Mediengesetzes. Am 10. Oktober 1986 entschied das österreichische Landgericht, daß - da die künstlerische Freiheit nicht unbegrenzt sein könne - angesichts "der besonderen Schwere des vorliegenden Falles - der einen Film betraf, der primär provozieren soll und gegen die Kirche gerichtet ist, - der mehrfachen und fortgesetzten Verletzung rechtlich geschützter Interessen das Grundrecht der künstlerischen Freiheit im vorliegenden Fall zurückstehen muß".

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte akzeptierte, daß die angefochtenen Maßnahmen ein legitimes Ziel nach Artikel 10 Abs. 2 verfolgten, nämlich den "Schutz der Rechte anderer", also den Schutz der Rechte von Bürgern, die durch die öffentliche Äußerung der Meinungen anderer nicht in ihren religiösen Gefühlen verletzt werden dürfen. Der Gerichtshof entschied, daß die österreichischen Gerichte bei der Anordnung der Beschlagnahme und späteren Einziehung des Films vertretbarerweise der Meinung waren, daß es sich nach Auffassung der Tiroler Öffentlichkeit um eine Schmähung der römisch-katholischen Religion handele. Da die Urteile der österreichischen Gerichte zeigten, daß sie die künstlerische Freiheit angemessen berücksichtigt hätten und der Inhalt des Films die Schlußfolgerungen der nationalen Gerichte trage, entschied der Gerichtshof, daß die Beschlagnahme keinen Verstoß gegen Artikel 10 darstelle. Angesichts der Umstände in diesem Fall war das Gericht der Auffassung, daß das Verhalten der österreichischen Behörden nicht als Überschreitung ihres Ermessensspielraums zu betrachten sei. Diese Argumentation wurde auch auf die Einziehung des Films angewandt, die eine normale Folge der Beschlagnahme sei.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fall Otto-Preminger-Institut gegen Österreich, 20. September 1994, Series A vol. 295-A. In englischer und französischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Journalistische Berichterstattung über rassistische Äußerungen durch Art. 10 EMRK geschützt

Am 23. September 1994 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, daß die Verurteilung und die Verhängung einer Geldstrafe gegen einen dänischen Fernsehjournalisten wegen Beihilfe und Anstiftung zur Verbreitung rassistischer Äußerungen einen Verstoß gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention darstellt. Der Journalist Jersild hatte eine Gruppe junger Rassisten ("die Grünjacken") für das sonntägliche Nachrichtenmagazin interviewt, und das Interview wurde am 21. Juli 1985 im dänischen Fernsehen ausgestrahlt. Die drei Jugendlichen, die der Antragsteller interviewt hatte, wurden wegen Verstoßes gegen das dänische Strafgesetzbuch durch rassistische Äußerungen angeklagt, der Journalist wegen Beihilfe. Am 24. April 1987 verurteilte das dänische Amtsgericht den Antragsteller zu einer Geldstrafe von 1.000 dänischen Kronen, weil er die Grünjacken ermutigt hatte, ihre rassistischen Ansichten zu äußern und im voraus genau gewußt hatte, daß während des Interviews wahrscheinlich diskriminierende Äußerungen rassistischer Natur fallen würden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte konzentrierte sich auf die Frage, ob die Maßnahmen gegen den Antragsteller "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" sind. Der Gerichtshof stellte fest, daß auf Interviews basierende Reportagen eines der wichtigsten Mittel darstellen, durch die die Presse ihre bedeutende Rolle als "öffentlicher Wachhund" spielen kann. Die Bestrafung eines Journalisten wegen Beihilfe zur Verbreitung von Äußerungen einer anderen Person in einem Interview sei eine schwere Behinderung des Beitrags der Presse zu der Diskussion von Fragen von öffentlichem Interesse. Unter Berücksichtigung der Umstände des Falles war der Gerichtshof der Auffassung, daß die Gründe, die für die Verurteilung und Bestrafung des Antragstellers vorgebracht wurden, nicht ausreichten, um überzeugend darzulegen, daß der Eingriff in das Recht Jersilds auf freie Meinungsäußerung "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" sei. Insbesondere seien die eingesetzten Mittel unverhältnismäßig gegenüber dem Ziel, "den Ruf oder die Rechte anderer" zu schützen.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall Jersild ./. Dänemark, 23. September 1994, Serie A Bd. 298. In englischer und französischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

Empfehlung zur Medientransparenz

Das Ministerkomitee des Europarats hat am 22. November 1994 eine Empfehlung zur Förderung der Medientransparenz verabschiedet. Die Minister empfehlen den Mitgliedstaaten des Europarats, die Aufnahme von Bestimmungen in ihre jeweilige Gesetzgebung zu prüfen, um die Medientransparenz zu gewährleisten oder zu fördern sowie unter Berücksichtigung der Leitlinien, die der Empfehlung beigefügt sind, den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu diesem Thema erleichtern.

Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen zur Förderung der Medientransparenz, Europarat, 22. November 1994. Auf Englisch und Französisch bei der Informationsstelle erhältlich

Aufforderung an Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen gegen die Piraterie bei akustischen und audiovisuellen Werken zu verstärken

In Europa ist heute eine Zunahme der sogenannten « audiovisuellen Piraterie » zu verzeichnen, wie z.B. die kommerzielle Zwecke verfolgende massive Vervielfältigung und illegale Weiterverbreitung von Audiokassetten und Cds, Videokassetten, Programm-Dekodern für das Fernsehen, Multimedia-Software und Videospiele und nicht zuletzt der gesetzwidrigen Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen oder der öffentlichen Vorführung von Kinofilmen ohne entsprechende Genehmigung u.v.a.m. Der wirtschaftliche und ideelle Schaden, der daraus für die künstlerische Schöpfung und die Ton- bzw. audiovisuelle Industrie entsteht, ist beträchtlich.

Besorgt über das Ausmaß und die Internationalisierung dieses Phänomens hat das Ministerkomitee des Europarates am 13. Januar 1995 eine Empfehlung verabschiedet, in der seine Mitgliedstaaten dazu aufgefordert werden, ihre Maßnahmen gegen diese Form der Piraterie zu verstärken.

Die Empfehlung und ihr Anhang schlagen eine Reihe praktischer Schritte für die nationale Ebene sowie die internationale Zusammenarbeit vor. Sie unterstreichen ebenfalls die Notwendigkeit einer wirksamen Anwendung der vom Europarat in diesem Bereich bereits verabschiedeten Instrumente vor, insbesondere der Empfehlungen:

Nr. R (88) 2 über die Maßnahmen der Bekämpfung der Piraterie im Bereich der Urheber- und verwandten Rechte; Nr. R (91) 14 über den rechtlichen Schutz der Dienste verschlüsselter Fernsehprogrammausstrahlungen und Nr. R (94) 3 über die Förderung der Aufklärung und Bewußtseinsbildung im Bereich der die künstlerische Schöpfung betreffenden Urheber- und verwandten Rechte.

Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Piraterie bei akustischen und audiovisuellen Werken, 13. Januar 1995 Nr. R(95) 1. In englischer und französischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

4. Europäische Ministerkonferenz zur Massenmedienpolitik

Am 7.-8. Dezember 1994 trafen die für Medienpolitik zuständigen Minister der Mitgliedstaaten des Europarats in Prag zusammen, um über die Rolle der Medien in der demokratischen Gesellschaft, die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Europa sowie über journalistische Freiheit und Menschenrechte zu sprechen.

Es wurde eine politische Deklaration zum Thema "Medien in der demokratischen Gesellschaft" verabschiedet, in der auf die Absicht der Minister hingewiesen wurde, ihre Unterstützung für die demokratische Reform der Medien in den Ländern Mittel- und Osteuropas zu intensivieren und eine bessere Koordinierung der verschiedenen Initiativen sicherzustellen, um sowohl den Politikern als auch den Medienfachleuten in diesen Ländern zu helfen. Darüber hinaus empfehlen die Minister dem Ministerkomitee des Europarats, seinen Lenkungsausschuß für die Massenmedien (CDMM) anzuweisen zu prüfen, ob es ratsam wäre, ein verbindliches Rechtsinstrument oder andere Maßnahmen vorzubereiten, mit denen Grundsätze für das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Informationen im Besitz öffentlicher Stellen verankert werden.

Im Anhang der Entschließung befindet sich ein Aktionsplan für den Zeitraum bis zur nächsten Ministerkonferenz, die 1997 in Griechenland stattfinden soll. Der Aktionsplan, der sich an das Ministerkomitee des Europarats richtet, schlägt vor, sich auf folgende Themen zu konzentrieren: (i) Medienkonzentration, (ii) Zugang zu Informationen im Besitz öffentlicher Stellen sowie Schutz journalistischer Quellen, (iii) Auswirkungen neuer Kommunikationstechnologien auf Menschenrechte und demokratische Werte, (iv) Schutz der Inhaber von Urheberrechten und benachbarten Rechten im Mediensektor im Hinblick auf neue Kommunikationstechnologien, (v) Piraterie bei akustischen und audiovisuellen Werken, (vi) Medien und Intoleranz sowie (vii) Medien und Gewalt. Die Medienminister bitten das Ministerkomitee ferner, in enger Konsultation mit Medienfachleuten mögliche Wege zur Verbesserung des Schutzes von Journalisten in Konflikt- und Spannungssituationen zu untersuchen.

Die erste Entschließung der Medienminister ruft zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines starken öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesens in einem Umfeld zunehmender Konkurrenz auf. Sie entwickelt ein breit angelegtes Konzept des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf der Grundlage einer Reihe von Anforderungen. Dazu zählen eine pluralistische, innovative und abwechslungsreiche Programmgestaltung, die Erfüllung hoher ethischer und qualitativer Ansprüche und die Bedienung von Mehrheits- wie auch von Minderheitsinteressen; die Vermittlung eines breiten Spektrums von Ansichten und Meinungen sowie des kulturellen Schaffens; die Förderung von sozialem Zusammenhalt und sozialer Integration; die Förderung der audiovisuellen Produktion sowie die Verbreitung verschiedener europäischer Kulturen in ihrer ganzen Vielfalt.

Damit die öffentlich-rechtlichen Sender diesen Aufgaben gerecht werden können, betont die Entschließung die Notwendigkeit eines angemessenen und sicheren Finanzierungsgerüsts und der garantierten Unabhängigkeit gegenüber politischen und wirtschaftlichen Eingriffen. Außerdem unterstreicht sie, daß öffentlich-rechtliche Sender einen wichtigen Beitrag zum Pluralismus zu leisten haben und daß die Öffentlichkeit das Recht hat, Informationen zu empfangen; dabei warnt sie vor wirtschaftlichen Praktiken, die diese Funktion gefährden könnten. Die Garantie angemessener Übertragungsmittel soll den Zugang zu Verteilungsnetzen und -systemen offenhalten.

Außerdem ermutigt die Entschließung den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, sich an neuen Kommunikationstechnologien und neuen Diensten zu beteiligen.

Die zweite Entschließung beschreibt acht Grundsätze der journalistischen Freiheit, die von den Medienministern verabschiedet wurden. Diese Grundsätze konzentrieren sich auf die Verantwortung, den Schutz, die Funktion und die Unabhängigkeit von Journalisten. Darüber hinaus wird als wichtiger Grundsatz die Transparenz im Hinblick auf Eigentumsstrukturen der verschiedenen Medienunternehmen sowie die Beziehung zu Dritten, die Einfluß auf die redaktionelle Bedeutung der Medien haben, genannt.

Zum Abschluß der Ministerkonferenz gaben die Minister eine Erklärung zu Verletzungen der journalistischen Freiheit insbesondere in Kriegs-, Konflikt- sowie sozialen und politischen Spannungssituationen ab, in der sie solche Verletzungen als Verstoß gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten verurteilten. Speziell auf die Praktiken in Gebieten des ehemaligen Jugoslawien wurde verwiesen.

Europarat, Die Medien in der demokratischen Gesellschaft. Politische Deklaration, Entschließungen und Erklärung, 4. Ministerkonferenz zur Massenmedienpolitik, Prag, 7.-8. Dezember 1994, MCM (94)20. Auf Englisch und Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.



Europäischer Wirtschaftsraum

Gemeinsamer Parlamentarischer EWR-Ausschuß für transeuropäische Netze

In einer Reihe von Empfehlungen bringt der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuß zum Ausdruck, daß er den von der Bangemann-Gruppe vorgelegten Bericht über Europa und die globale Informationsgesellschaft im Prinzip unterstützt, und fordert die Schaffung einer europäischen Behörde für Telekommunikations-, Informations- und audiovisuelle Dienste.

Darüber hinaus drängt der Ausschuß die EWR-Parteien zur Schaffung eines gemeinsamen Regulierungsgerüsts zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, der Privatsphäre und der Sicherheit von Informationen und schlägt die Einrichtung regionaler Investitionsfonds für den audiovisuellen Sektor vor.

Empfehlungen des Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses, vorgelegt in Brüssel am 13. Oktober 1994, Abl. 17.12.94, Nr. L 325: 62-63. Auf Deutsch, Englisch und Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.

Gemeinsamer EWR-Ausschuß ändert Anhang des EWR-Abkommens über audiovisuelle Dienste

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß hat am 2. Dezember 1994 beschlossen, den Anhang X des EWR-Abkommens, der sich mit audiovisuellen Diensten befaßt, zu ändern. Nach Punkt 1 (Richtlinie 89/552/EWG des Rates) des Anhangs wird folgender Wortlaut angefügt:

"RECHTSAKTE, DIE DIE VERTRAGSPARTEIEN ZU KENNTNIS NEHMEN

Die Vertragsparteien nehmen den Inhalt der folgenden Rechtsakte zur Kenntnis:

2.394 Y 0702(02): Enschließung 94/C 181/02 vom 27. Juni 1994 zu einem Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik im Bereich des Digitalfernsehen (Abl. Nr. C 181, 2.7.1994, S. 3)."

Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 26/94 vom 2. Dezember 1994 zur Änderung des Anhangs X (Audiovisuelle Dienste) des EWR-Abkommens, Abl. 29.12.94, Nr. L 339: 85. Auf Deutsch, Englisch und Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.

Europäische Union

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Niederländisches Verbot eines privaten kommerziellen Kanals vom Europäischen Gerichtshof bestätigt

Der Europäische Gerichtshof entschied am 5. Oktober 1994, daß die niederländischen Behörden die Verbreitung von TV10 über niederländische Kabelsysteme zu Recht verhindert haben.

Der Privatsender TV10, der dem unabhängigen Produzenten Joop van den Ende gehört, hatte als Sitz Luxemburg gewählt, um die strengen niederländischen Bestimmungen für nationale Sender zu umgehen. Die niederländische Medienbehörde (*Commissariaat voor de Media*) verbot den Kanal mit der Begründung, sein Zielpublikum sei die niederländische Öffentlichkeit, das tägliche Management liege zu einem großen Teil in den Händen von niederländischen Staatsangehörigen, die meisten an den Programmen von TV10 beteiligten Beschäftigten seien aus den Niederlanden und Werbesendungen sollten in den Niederlanden hergestellt werden. Außerdem sollten die Programme primär über Kabelnetze in Luxemburg und in den Niederlanden übertragen werden, denn TV10 habe Verträge nur mit Betreibern von Kabelsystemen in Luxemburg und in den Niederlanden abgeschlossen, nicht aber in anderen Staaten der Europäischen Union.

Das Verbot wurde dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt. Das Gericht entschied, daß ein Sender, der sich in einem anderen Mitgliedstaat niederläßt, um die Bestimmungen des Landes oder der Länder zu umgehen, an das bzw. an die sich die Sendungen ganz oder überwiegend richten, an die Bestimmungen gebunden ist, die für nationale Sender gelten.

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, 5. Oktober 1994, Fall C-23/94, Commissariaat voor de Media gegen TV10 S.A. Auf Niederländisch, Englisch, Deutsch und Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.

Kommission präsentiert Grünbuch über einen gemeinsamen Ansatz zur Liberalisierung der Telekommunikations-Infrastruktur und Kabelfernsehtetzen

Die Europäische Kommission hat am 25. Oktober 1994 den ersten Teil eines Grünbuchs zur Liberalisierung der Telekommunikations-Infrastruktur und der Kabelfernsehtetze verabschiedet. Es enthält die allgemeinen Grundsätze und einen Aktionszeitplan, die die Grundlage für die geplanten Beratungen über die Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes für die Infrastruktur in der Europäischen Union bilden.

Unterdessen zirkuliert unter den europäischen Fachorganisationen ein Entwurf für Teil II.

Grünbuch über einen gemeinsamen Ansatz zur Liberalisierung der Telekommunikations-Infrastruktur und der Kabelfernsehtetze - Teil I: Grundsätze und Zeitplan, Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament, 25. Oktober 1994, KOM(94) 440 endg. Auf Englisch bei der Informationsstelle erhältlich.

Grünbuch über einen gemeinsamen Ansatz zur Liberalisierung der Telekommunikations-Infrastruktur und der Kabelfernsehtetze - Teil II: Beratung zu einem gemeinsamen Regulierungsgerüst, Entwurf einer Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament, 7. November 1994. Auf Englisch bei der Informationsstelle erhältlich.



Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Fall der MSG Media Service

Mit ihrer Entscheidung vom 9.11.1994 hat die Europäische Kommission das von der Bertelsmann AG, Taurus Beteiligungs GmbH & Co. KG (Kirch-Gruppe) und Deutsche Bundespost Telekom geplante Gemeinschaftsunternehmen im Rahmen der europäischen Fusionskontrolle untersagt (Gem. der VO (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21.12.1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, insbes. gem. Art. 8 Abs.3 und gem. des EWR-Abkommens, insbes. gem. Art. 57 Abs. 1 des Abkommens).

Die Kommission sieht die beabsichtigte MSG Media Service GmbH als konzentratives Gemeinschaftsunternehmen i.S.v. Art.3 der Fusionsverordnung. Der geplante Zusammenschluß erfüllt nach Auffassung der Kommission zunächst das Kriterium der gemeinschaftsweiten Bedeutung und überschreitet mit einem erwarteten Gesamtumsatz von mehr als 5 Milliarden ECU die Aufgreifschwelle.

Die beabsichtigte Gesellschaft sollte administrative und technische Dienstleistungen für Anbieter von digitalem Pay-TV erbringen. Bei der wettbewerbsrechtlichen Prüfung ging die Kommission von einer Entstehung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung auf drei verschiedenen Produktmärkten aus, die auch jeweils als gesonderter räumlicher Markt gesehen werden.

Der erste Markt - **administrative und technische Dienstleistungen für Pay-TV und andere TV-Kommunikationsdienste** - ist als neuer, erst entstehender Markt, zu charakterisieren. Die angestrebten Dienstleistungen umfassen insbesondere das Anbieten von Decodern, die Zugangskontrolle und die Abonnentenverwaltung. Die Kommission erwartet ein schnelles Anwachsen des Pay-TV-Marktes im Zusammenhang mit der Entwicklung des digitalen Fernsehens.

Die Kommission geht davon aus, daß ein möglicher Marktzutritt für einen Wettbewerber unwahrscheinlich ist. Dabei berücksichtigt sie die starke Stellung der Telekom bei den Kabelnetzen und das Engagement von Bertelsmann und der Kirch-Gruppe bei dem Pay-TV-Sender Premiere sowie deren weitreichende Programmquellen.

Auch auf dem von der Kommission als selbständig eingestuften **Pay-TV-Markt** sieht die Kommission die Entstehung bzw. Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch Bertelsmann und die Kirch-Gruppe. Aufgrund der bereits bestehenden Position dieser beiden Unternehmen, die zusammen mit Canal Plus den bislang einzigen Pay-TV-Sender in Deutschland betreiben, sieht die Kommission insbesondere auch im Hinblick auf die vorhandenen Programmressourcen einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil auf dem sich schnell entwickelnden Pay-TV-Markt. Eine Abhilfe im Hinblick auf eine diskriminierungsfreie Tätigkeit sah man auch nicht durch die Beteiligung (1/3) der Telekom.

Schließlich sieht die Europäische Kommission durch die MSG eine Verstärkung der beherrschenden Stellung der Telekom auf dem **Markt für Kabelnetze**. Nach der für 1998 vorgesehenen Liberalisierung der Telefonbasisdienste kann auch von einer anschließenden Deregulierung des Kabel-Marktes ausgegangen werden. Durch die MSG sieht man die jetzige marktbeherrschende Stellung der Telekom zementiert, wobei die Kommission wiederum auf die vorhandenen Programmpakete von Bertelsmann und Kirch als Hindernis für den zukünftigen Wettbewerb verweist.

Im Laufe des Prüfungsverfahrens hatte die MSG noch verschiedene Zusagen gemacht, die eine Unter-sagung des Zusammenschlusses verhindern sollten. Insbesondere die vorgesehene Einfügung eines "common-interface" (Verschlüsselungstechnologie, die verschiedene Zugangskontrollsysteme ermöglicht), das unabhängigen Programmanbietern die Benutzung der Decoder ermöglichen sollte, sowie eine transparente Preispolitik haben die Kommission nicht zu einer positiven Entscheidung veranlaßt. Sowohl aufgrund der derzeitigen Gesellschafterstruktur als auch der für die Kommission fraglichen Durchsetzbarkeit wurden die Zusagen als unzureichend gewertet. Hinsichtlich des "common-interface" wird festgestellt, daß dennoch Möglichkeiten der Marktabschottung, etwa durch die Kontrolle der Kabelnetze bestünden. Angesichts der von der Kommission erwarteten Wettbewerbsbehinderung ist man nicht von dem Argument der Parteien überzeugt, daß durch die MSG die schnelle Durchsetzung des digitalen Fernsehens gefördert wird.

Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Sache Nr. IV/M.469-MSG Media Service. In deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

Richtlinie zur Satellitenkommunikation und Richtlinienentwurf zur Liberalisierung von Kabelfernsehtzen (Artikel 90)

Am 13. Oktober 1994 verabschiedete die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 88/301/EWG und der Richtlinie 90/388/EWG insbesondere im Hinblick auf die Satellitenkommunikation. Ziel der Richtlinie ist die Harmonisierung und Liberalisierung der Märkte für Satellitenausrüstungen und -dienste. Die Bestimmungen traten am 8. November 1994 in Kraft, und die Mitgliedstaaten haben der Kommission bis zum 8. August 1995 nachzuweisen, daß sie diese Bestimmungen einhalten.

Am 21. Dezember 1994 beschloß die Kommission einen Richtlinienentwurf zur Liberalisierung von Kabelfernsehtzen. Der Richtlinienentwurf ergänzt die Satellitenrichtlinie vom 13. Oktober 1994 und ändert, ebenso wie die Satellitenrichtlinie, die Richtlinie 90/388/EWG von 1990 über Telekommunikationsdienste. Sein Hauptziel besteht darin, zur Förderung von Pilotprojekten und neuen Initiativen im Multimedia-Bereich - z.B. Home-Shopping, Heim-Transaktionspakete (z.B. Bankgeschäfte, Reservierungen, Einkauf und Handel), Edu-tainment (interaktive Videospiele) und spezialisierte interaktive Online-Datenbanken mit bewegten Bildern - die Einschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehtzen zur Übertragung aller liberalisierten Telekommunikationsdienste bis zum 1. Januar 1996 europaweit aufzuheben.

Vor einer offiziellen Entscheidung will die Kommission den Entwurf mit dem Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten und anderen interessierten Parteien beraten.

Richtlinie der Kommission vom 16. Mai 1988 über den Markt für Telekommunikations-Endgeräte, Abl. Nr. L 131 vom 27.5.1988: 73; Richtlinie der Kommission 90/388/EWG vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf den Märkten für Telekommunikationsdienste, Abl. Nr. L 192 vom 24.7.1990: 10; Richtlinie der Kommission 94/46/EG vom 13. Oktober 1994 zur Änderung der Richtlinie 88/301/EWG und 90/388/EWG, insbesondere betreffende die Satelliten-Kommunikation, Abl. L 268 vom 19.10.1994: 15. Richtlinienentwurf zur Liberalisierung von Kabelfernsehtzen. Alle auf Deutsch, Englisch oder Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.



Die Anwendung von Normen für die Ausstrahlung von Fernsehsignalen

Veröffentlichung einer geänderten Vorschlag für eine Richtlinie über die Anwendung von Normen für die Ausstrahlung von Fernsehsignalen.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von Normen für die Ausstrahlung von Fernsehsignalen, Abl. C 321 vom 18.11.1994: 4-9.

Pluralismus und Medienkonzentration

In einer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Ergebnisse ihrer Konsultation der interessierten Parteien zum Thema Pluralismus und Medienkonzentration sowie ihre Vorstellungen zum weiteren Vorgehen präsentiert.

Der Konsultationsprozeß folgte auf das Grünbuch der Kommission *Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt – Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion* (23. Dezember 1992; KOM (92) 480 endg.), in dem drei politische Optionen dargestellt wurden.

Der Kommission zufolge ist die Mehrheit der interessierten Parteien der Auffassung, daß Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene wünschenswert wären.

Als mögliche Optionen verbleiben nun eine Gemeinschaftsempfehlung zum Thema Transparenz oder eine Richtlinie zur Harmonisierung der nationalen Bestimmungen über das Eigentum an Medien.

Als nächsten Schritt wird die Kommission eine zweite Konsultationsrunde veranstalten, um die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsinitiative und den möglichen Inhalt einer solchen Initiative zu ermitteln.

In einer Entschließung vom 27. Oktober 1994 hat das Europäische Parlament seine Enttäuschung über die Tatsache zum Ausdruck gebracht, daß die Kommission in der oben erwähnten Mitteilung die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsrichtlinie zur Medienkonzentration noch immer nicht anerkennt. Es fordert die Kommission auf, baldmöglichst einen Vorschlag für eine Richtlinie über Pluralismus und Medienkonzentration zu formulieren.

Reaktionen auf den Konsultationsprozeß zum Grünbuch "Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt – Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion", Brüssel, 5. Oktober 1994, KOM (94) 353 endg.. Entschließung über Medienkonzentration und Pluralismus, 17. Oktober 1994, PE 184.353: 47-48.

Europäische Union: Kommission genehmigt Beteiligung von Canal Plus an VOX

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Dezember 1994 Canal Plus die Genehmigung erteilt, 24,9% des deutschen Fernsehsenders VOX zu kaufen. VOX hat auf dem deutschen Markt für frei zugängliches Fernsehen einen Anteil von 2%, und Canal Plus war auf dem deutschen Markt bisher noch nicht vertreten.

Am 6. September 1994 hatte die Spezialeinheit Konzentrationen der Kommission bereits einer Operation im Hinblick auf die Übernahme eines Anteils an VOX in Höhe von 49,9% durch News International zugestimmt, weil News International auf dem deutschen Markt noch nicht vertreten war.

Bertelsmann hielt bereits 24,9% der VOX-Anteile.

Fall Nr. IV/M.0489 - Bertelsmann/News International/VOX, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, 6. September 1994. Auf Englisch bei der Informationsstelle erhältlich. Die Entscheidung zu Canal Plus wird zu einem späteren Zeitpunkt bei der Informationsstelle erhältlich sein.

Länder

BELGIEN: Ersuch um eine Vorabentscheidung des EG-Gerichtshofes im Fall gegen TNT/Cartoon Network

Am 29. November 1994 entschied der Präsident des Brüsseler *Tribunal de Commerce*, vom Europäischen Gerichtshof eine Vorabentscheidung zu ersuchen. Es handelt sich dabei um den belgischen Staat, der gegen ein Urteil des Gerichtshofes vom 26. Oktober 1993 Berufung einlegt, durch welches der belgische Kabelbetreiber Coditel Brabant die Genehmigung erhielt, die Programme von TNT und Cartoon Network zu verbreiten.

Das *Tribunal* stellt dem Gerichtshof die folgenden Fragen:

1. Entspricht die TNT/Cartoon Network vom Vereinigten Königreich gewährte nicht-inländische Satellitenlizenz den Bestimmungen der Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» und bedeutet das, daß eine solche Lizenz sich nach dem von der Richtlinie geschaffenen System richten muß, gemäß dem der Mitgliedstaat, von dem aus die Sendungen ausgestrahlt werden, für die Einhaltung der Richtlinie sorgen muß?

2. Wenn nicht, in welchem Maße kann ein Mitgliedstaat, in dem die Programme von Fernsehveranstaltern, die auf der Grundlage einer nicht-inländischen Satellitenlizenz ausstrahlen, empfangen werden, Bedingungen für die Weiterverbreitung ihrer Signale über Kabel stellen? Wo liegen im EG-Recht die Grenzen für diese Kompetenz?

3. Im Falle einer positiven Antwort auf die erste Frage, kann der Mitgliedstaat, in dem aus dem Vereinigten Königreich mit einer nicht-inländischen Lizenz ausgestrahlte Programme empfangen werden, die Genehmigung für eine Weiterverbreitung per Kabel verweigern, wenn diese Programme nicht im Übereinklang mit den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» stehen?

Anweisung des "Tribunal de Commerce" vom 29. November 1994, T.C./R.K. 310/94, Belgien gegen Turner International Sales Ltd und Coditel Brabant. In Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.

BELGIEN: Veröffentlichung des neuen Urheberrechtsgesetzes schafft Probleme

Am 27. Juli 1994 wurde im Amtsblatt *Moniteur Belge/Belgisch Staatsblad* ein neues Urheberrechtsgesetz veröffentlicht. Gemäß dieser Veröffentlichung wäre das Gesetz am 1. August 1994 in Kraft getreten. Es stellte sich jedoch heraus, daß das Amtsblatt die lediglich von der Abgeordnetenkommission und nicht vom Senat verabschiedete Version wiedergegeben hatte. Der Senat hatte jedoch den Wortlaut der von der Kammer gebilligten Version vor allem im flämischen, aber auch im französischsprachigen Text verändert. In dem Bestreben, die irrtümliche Veröffentlichung richtigzustellen, veröffentlichte der zuständige Minister ein Erratum im selbigen Amtsblatt. Die belgischen Juristen stehen nun vor der Frage, welche Version wirklich Gesetzeskraft erlangte, welche vom König unterzeichnet wurde und wann (wenn überhaupt) das neue Gesetz in Kraft getreten ist.

“Loi relative au droit d’auteur et aux droits voisins/Wet betreffende het auteursrecht en de naburige rechten” vom 30. Juni 1994, *Moniteur belge/Belgisch Staatsblad* vom 27. Juli 1994, S. 19297-19314 und *Moniteur belge/Belgisch Staatsblad* vom 22. November 1994: 3-20. Beide Versionen in französischer und flämischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

BELGIEN: Ein frischer Wind für den öffentlichen Rundfunk?

In einem Grundsatzdokument mit dem Titel "Eine Zukunftsperspektive für die Medienpolitik in der flämischen Gemeinschaft" hat der flämische Kulturminister neue politische Optionen speziell im Hinblick auf den öffentlichen Rundfunk in der flämischen Gemeinschaft vorgeschlagen. Danach muß der öffentliche Sender BRTN besser organisiert werden, um seine Aufgabe als öffentlicher Anbieter erfüllen zu können. Mehr Autonomie, mehr Effizienz, eine neue, flexiblere Beschäftigungssatzung, eine interne Reorganisation des Gouverneursrats und ein neues, auf Geschäftseinheiten basierendes Management seien die Instrumente, die notwendig sind, um den öffentlichen Sender in einem hart umkämpften Markt überleben zu lassen.

“Beleidsnota. Een toekomstperspectief voor het mediabeleid van de Vlaamse Gemeenschap”, *Vlaamse Raad, 1994-1995, Nr. 618/1. Auf Flämisch erhältlich bei der Informationsstelle.*

ESTLAND: Neues Rundfunkgesetz

Am 19. Mai 1994 nahm die Staatsversammlung von Estland ein neues Rundfunk- und Fernsehgesetz an, um so einen rechtlichen Rahmen für Sendungen und die Hauptaktivitäten von Radio und Fernsehen zu schaffen. Es wurden auch die Voraussetzungen für den Besitz technischer Mittel festgelegt, die zur Verbreitung allgemeiner Informationen durch Rundfunk oder Fernsehen dienen können, einschließlich der Sender und Sendernetzwerke.

Das Gesetz sieht eine Struktur für die Regulierung privater Sendeaktivitäten vor, Urheberrechtsbestimmungen, Werbe und Förderungsregeln und eine Haftpflichtklausel.

Rundfunk- und Fernsehgesetz, 19. Mai 1994. Auszüge wurden in Englisch im *Post-Soviet Media Law & Policy Newsletter* veröffentlicht, Issue 12/13 vom 10. Dezember 1994. Erhältlich über die Informationsstelle.

FRANKREICH: Neue Regeln für den Gebrauch der französischen Sprache

Das Gesetz vom 4. August 1994 legt strenge Regeln für den Gebrauch der französischen Sprache in den audiovisuellen Medien in Frankreich fest. Artikel 12 des Gesetzes schreibt den Gebrauch des Französischen in Werbebotschaften zwingend vor. Wenn die Botschaft nicht in französischer Sprache ist, muß sie auch durch eine Form der Übersetzung lesbar, hörbar oder verstehbar sein. Wenn in der Werbung ein Lied verwendet wird, ist eine Übersetzung des Textes erforderlich, wenn das Lied eine "Werbeargumentation" enthält.

“Loi no. 94-665 du 4 août 1994 relative à l’emploi de la langue française” (Gesetz Nr. 94-665 vom 4. August 1994 zum Gebrauch der französischen Sprache), *Journal Officiel*, 5. August 1994. In französischer Sprache bei der Informationsstelle zu beziehen.

FRANKREICH: Berufungsgericht entscheidet über die journalistische Moral

Die aus dieser Entscheidung zu ziehende Lektion ist klar: die Vorsichtspflicht der Journalisten unterliegen, zwingt sie eine Person nur dann mit einem Ereignis in Verbindung zu bringen, wenn die Beteiligung dieser Person einwandfrei erwiesen ist. Das Gericht hat dem Antrag der Witwe von Pierre Sergent auf Richtigstellung stattgegeben. Es wurde festgestellt, daß die Ehre und das Ansehen ihres verstorbenen Ehemannes durch die von TF1 in der Rubrik Nachruf ausgestrahlte Reportage, in der der Tod des Führers der OAS angekündigt wurde, verletzt worden sei: Die Bilder und die Kommentare brachten in der Tat Pierre Sergent mit dem gegen den Zug Paris-Straßburg verübten Attentat von 1961 in Verbindung, obwohl bei der Untersuchung nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, ob es sich bei der Entgleisung um einen terroristischen Anschlag handelte.

“Cour d’Appel de Versailles”, Fall Nr. 237 vom 18. März 1994 *Sergent und Le Lay gegen TF1. Auf Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.*

FRANKREICH: Conseil d’Etat entscheidet über Ausstrahlungsquoten von europäischen Werken

Wir weisen auf eines der letzten Unternetze des verschwundenen Fernsehsenders La Cinq hin. La Cinq wurde wegen Nichtbeachtung der Ausstrahlungsquoten von audiovisuellen Werken aus der Gemeinschaft und französischen Werken dazu verurteilt, ein Bußgeld von FF 60 010 000 zu bezahlen.

Entscheidung Nr. 110810 der Conseil d’Etat vom 25. November 1994, *Sciété “La Cinq”. Auf Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.*



FRANKREICH: Dekret zu den Bedingungen unter welche Radiosender Lokalwerbung senden dürfen und sich lokaler Sponsoring unterwerfen dürfen

Man erinnert sich daran, daß der *Conseil d'Etat* (Staatsrat) in seiner Entscheidung vom 18. Februar 1994 (*JCP* 1994, 22327, Bemerkungen von Truchet; *JCP* 1994, 212, Bemerkungen von Lienhard Petitot) zu dem Schluß kam, daß die C.S.A. (*Conseil Supérieur de l'Audiovisuel*) nicht die Kompetenz hat, eine Regelung zu erlassen nach der Lokalwerbung sich auf Radiosender beschränkt, die Lokalprogramme ausstrahlen.

Diese Entscheidung zerstörte die Arbeit zur Wiederherstellung der Ordnung des FM Bereichs durch die Regelbehörde, versetzte ihrem Ansehen einen schweren Schlag und beschränkte ihre rechtliche Gewalt. Wie Truchet unterstrich, wird es der C.S.A. ohne vorschriftsmäßige Befugnisse schwer fallen, ihre Aufgabe als Ordnungsorgan zu erfüllen. In technischer Hinsicht beeinträchtigte diese Entscheidung die Rechtsgültigkeit aller derzeitigen Ausstrahlungsgenehmigungen und zwänge die C.S.A. die Ausschreibungen für die Erneuerung der Frequenzen im CTR von Nancy und von Lyon auszusetzen.

Die gesetzgebende Gewalt kam der C.S.A. zur Hilfe, damit sie sich aus dieser Zwangslage befreien konnte und der Zeit ein Ende zu bereiten, in der man nicht mehr wußte, ob die anderen gesetzlichen Regelungen noch anzuwendend seien oder nicht: das Dekret nach Artikel 27 des Gesetzes vom 30. September 1986 nimmt die Norm zurück, die die C.S.A. fälschlicherweise erlassen hatte: die Lokalwerbung für die lokalen Radiosender. Da der Text sehr allgemein gehalten ist, stellt sich die Frage: kann ein Radiosender der Kategorie D (Thematische Bereiche mit nationaler Bestimmung) mit Hilfe der Einrichtung eines lokalen Programmes Zugang zur Lokalwerbung haben? Die C.S.A. hat sofort die Konsequenzen aus dem Dekret gezogen.

Sie hat durch ein *Kommuniqué* vom 10. November 1994 die Existenz der 5 Kategorien für Radiosender bestätigt. Festzustellen ist, daß die C.S.A. für B (unabhängige lokale oder regionale Radiosender, die keine speziell nationalen Programme ausstrahlen) ihre Position hinsichtlich des *Kommuniqués* 34 gelockert hat: das Lokalprogramm muß nicht mehr vorherrschend sein. Es muß mindestens 4 Stunden pro Tag betragen. In einer Entscheidung am gleichen Tag jedoch wurde beschlossen die vorherige Ausschreibung für die Kandidatur der Region Elsaß-Lothringen zurückzunehmen und eine neue Ausschreibung durchzuführen.

Dekret vom 9. November 1994 zu den Beziehungen zwischen Rundfunk und Lokalwerbung und lokaler Sponsorship, *Journal Officiel* vom 10. November 1994: 15999-16000. Auf Französisch bei der Informationsstelle erhältlich

**DEUTSCHLAND: Jugendschutz und Sponsoring -
Änderung des Rundfunkstaatsvertrages und des ZDF-Staatsvertrages**

Am 1. August 1994 sind die Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages und des ZDF-Staatsvertrages in Kraft getreten.

In beiden Vertragswerken wurden die Vorschriften zum Schutz der Jugend geändert; im Rundfunkstaatsvertrag wurden zudem auch die Vorschriften über das Sponsoring gelockert. Die Änderungen im Bereich des Jugendschutzes sehen unter anderem die Verpflichtung von ARD, ZDF und allen privaten (bundesweiten) Veranstaltern zur Einsetzung von Jugendschutzbeauftragten vor, die in einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch treten sollen.

Im Hinblick vor allem auf das sog. Reality-TV sind jetzt auch Sendungen verboten, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben und dabei sterbende oder schwer leidende Menschen in einer ihre Menschenwürde verletzenden Weise zeigen, sofern nicht ein berechtigtes Interesse an dieser Form der Berichterstattung besteht.

Die Entscheidung der Sender, von der Bundesprüfstelle indizierte, nicht schwer jugendgefährdende Filme nach 23.00 Uhr auszustrahlen, ist nunmehr mit einer Dokumentations- und Mitteilungspflicht verbunden.

Bei der Wahl der Sendezeit für Filme, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit für Kinder unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, muß dem Wohl jungerer Kinder Rechnung geagen werden. Dies betrifft insbesondere die Wiederholung solcher Sendungen im Vormittagsprogramm und am Wochenende.

Für Sendungen, die einer Sendezeitbeschränkung unterliegen, darf mit Programmankündigungen mit Bewegungsbildern (sog. Trailern) nur innerhalb der beschränkten Sendezeit geworben werden.

Erweitert wurde der für private Veranstalter geltende Ordnungswidrigkeitenkatalog im Rundfunkstaatsvertrag; die zuständige Landesmedienanstalt kann auch bestimmen, daß Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß bzw. rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren von den betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden.

Bezüglich weitere Änderungen ist insbesondere zu erwähnen, daß die Landesmedienanstalten bei Entscheidungen auch Gutachten freiwilliger Selbstkontrollenrichtungen einbeziehen sollen. Eine solche freiwillige Selbstkontrollenrichtung haben die privaten bundesweiten Fernsehveranstalter im Jahr 1993 gegründet.

Eine Lockerung der Sponsoring-Vorschriften wurde im Hinblick auf die europäische Entwicklung vorgenommen. Der Sponsor darf nunmehr auch in von ihm gesponserten Sendungen eigene Werbespots schalten, auch die Hinweismöglichkeiten auf den Sponsor wurden erleichtert.

In Vorbereitung ist eine zweite, umfassende Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages.

Abänderung des Rundfunkstaatsvertrages, Kirche und Rundfunk Nr. 59 vom 30. Juli 1994. Der Text der geänderten Vertrag ist In deutscher Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.



DEUTSCHLAND: Änderung zum Saarländischen Pressegesetz nunmehr Gegenstand zweier Verfassungsbeschwerden

Am 11.05.1994 hat der saarländische Landtag das Gesetz zur Änderung des Saarländischen Pressegesetzes und des Rundfunkgesetzes für das Saarland verabschiedet, allerdings - nach heftiger Kritik im Vorfeld - in einer gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf abgeeschwächten Fassung.

Ziel der Novellierung war es, die "Waffengleichheit" zwischen den Medien und dem jeweils Betroffenen herzustellen, das Gegendarstellungsrecht als Mittel des Betroffenen gegen eine Einwirkung der Medien auf seine verfassungsrechtlich geschützte Individualspäre soll effektiviert werden.

Die presserechtliche Gegendarstellung muß nunmehr an gleichwertiger, der Seite der Erstteilung entsprechender Stelle, mit gleicher Schrift und gleicher Aufmachung ohne Einschaltungen und Weglassungen abgedruckt werden.

Bereits dies wird von Kritikern als schwerwiegender Eingriff in die redaktionelle Gestaltungsfreiheit angesehen.

Nach der Neufassung sind Zusätze nicht mehr statthaft, eine Erwiderung darf nicht auf derselben Seite erfolgen und muß sich, sofern sie in derselben Nummer des Druckwerkes oder am selben Tag erscheint, auf tatsächliche Angaben beschränken.

Das Verbot von Zusätzen erfaßt insbesondere den bisher üblichen sog. "Redaktionsschwanz", d.h. die Anmerkung, daß die Redaktion unabhängig von dem Wahrheitsgehalt der Gegendarstellung zum Abdruck verpflichtet sei. Das Gesetz wird so interpretiert, daß diese Anmerkung an anderer Stelle im Blatt zulässig sei, ohne daß aber im Anschluß an die Gegendarstellung ein Hinweis hierauf erfolgen dürfte. Dies beseitigt - so die Ansicht der Kritiker des Gesetzes - den Informationszusammenhang und beeinträchtigt den Informationsanspruch des Lesers ebenso wie die Pressefreiheit in unzulässiger Weise.

Geändert wurden auch die Vorschriften betreffend die Geltendmachung der Gegendarstellung im gerichtlichen Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung sowie die Vorschriften über das Verbreitungsverlangen gegenüber dem Rundfunk.

Ende Oktober 1994 hat die *Saarbrücker Zeitung* Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht erhoben, die sich vor allem gegen die Verschärfung des Gegendarstellungsrechtes richtet. Anfang Dezember 1994 haben auch die verantwortlichen Redakteure der *Saarbrücker Zeitung* Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben.

Es bleibt abzuwarten wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird.

Gesetz Nr. 1335 zur Änderung des Saarländischen Pressegesetzes (SPresseG) und des Rundfunkgesetzes für das Saarland (Landesrundfunkgesetz) vom 11. Mai 1994, Abl. des Saarlandes of 23 June 1994: 834. Available in German at the Observatory

ITALIEN: Verfassungsgerichtsurteil über Medieneigentumsbestimmungen

Der italienische Rundfunk- und Fernsehsektor wird von zwei Hauptakteuren beherrscht: die Staatliche RAI und das private Unternehmen Fininvest.

Artikel 15 des italienischen Gesetzes von 1990, das den öffentlichen und privaten Rundfunk in Italien regelt, erkennt an, daß die Fininvest drei kommerzielle Fernsehsender (Canal 5, Italia 1 und Rete quattro) besitzt. Kleine Fernsehveranstalter unter der Führung von *Telemontecarlo*, *Videomusic* und *Elefante TV* fochten das Gesetz an. Dies führte am 5. Dezember 1994 zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichts.

Das Verfassungsgericht entschied, daß das Gesetz eine herausragende Position im Medienbereich kodifiziert und erließ dies sei verfassungswidrig.

Die Entscheidung verlangt von Fininvest ihre Senderanteile aufzugeben und warf die Frage auf, ob die RAI, die sich ebenfalls in einer beherrschenden Position befindet, der gleichen Verpflichtung unterliege. In einer gesonderten Erklärung wies das Verfassungsgericht nach Veröffentlichung der Entscheidung darauf hin, daß der Pluralismus bewahrt werden müsse und dies sei in der Satzung der RAI garantiert. Daher sei es nicht notwendig, daß die RAI ihre Anteile aufgebe.

Corte Costituzionale, 5. Dezember 1994, Sentenza N. 420. Erhältlich in Italienisch bei der Informationsstelle.

POLEN: Urheberrechtsgesetz

Das neue Urheberrechtsgesetz vom 4. Januar 1994 ist jetzt auch auf English erhältlich.

Ustawa 83 z dnia 4 lutego 1994 r. o prawie autorskim i prawach pokrewnych (Gesetz 83 vom 4. Januar 1994: Urheber- und benachbarte Rechte, Dziennik Ustaw Nr. 24: 301-316. In Polischer, Englischer und Französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.



RUMÄNIEN: Die Auswirkungen des Gesetzes auf den audiovisuellen Bereich

Seit dem 25. Mai 1992 wird die Medienlandschaft in Rumänien durch eine neue Gesetzgebung geprägt die besonders im Verhältnis zu dem globalen sozial-ökonomischen Lage, sehr liberal ist.

Der neue Gesetztext legitimiert und ermutigt nicht nur die Entwicklung eines privaten Sektors, sondern er begrenzt auch nicht die Höhe des ausländischen Kapitals, das das Gesamtkapital eines audiovisuellen Unternehmens ausmachen kann. Um dem Risiko der Monopolisierung vorzubeugen, begrenzt das Gesetz jedoch den Aktienanteil einer Person, die bereits die Kapitalmehrheit in einem anderen Unternehmen besitzt auf 20% des Gesamtkapitals.

Außerdem wird ausdrücklich auf den Begriff "audiovisueller Markt" hingewiesen. Dieser Markt wurde einer Regulierungsbehörde, dem N.A.R. (Nationaler Audiovisueller Rat) unterstellt. Diese überwacht die Einhaltung der Verfahren bei der Vergabe von Betreiberlizenzen für Sender, so wie auch die großen allgemeinen Prinzipien (Äußerungsfreiheit, politischer Pluralismus etc.), die im ersten Kapitel des Textes definiert werden.

Um die Aufgaben so unabhängig wie möglich zu erfüllen, sieht die N.A.R., deren Mitglieder nach dem Modell der französischen Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (C.S.A.) ernannt werden, sich in ihrer Arbeit durch eine Reihe von rechtlichen Einschränkungen beeinträchtigt.

Diese Einschränkungen verhinderten jedoch nicht, daß die rumänische Regelinstanz seit ihrer Gründung als politisches Instrument betrachtet wird. Heute jedoch hat sich das geändert, da der N.A.R. inzwischen 210 Entscheidungen getroffen hat, die in Richtung einer schnellen Entwicklung des vom Staat unabhängigen Bereiches gehen. Er zeigte sich beim Verfahren zur Verteilung der Frequenzen sehr flexibel und begünstigte dadurch das Entstehen von 108 Radiosendern, 76 Fernsehsendern und 267 Gesellschaften zur Kabelübertragung. Die umfassende Gesetzgebung ermöglichte es andererseits so unterschiedliche Probleme wie die Verteilung der Frequenzen, Achtung des Wiedergaberechts und Beschränkung der Werbezeit pro Sender effizient zu regeln. Seine Ziele für 1995 sind die Einrichtung eines privaten nationalen Fernsehsenders und die Verfestigung eines Kabelmarktes der bereits 2 Millionen Rumänen umfaßt.

Gesetz Nr. 48/1992 über Rundfunk- und Fernsehsendungen vom 20. Mai 1992, Monitorul Oficial al României vom 25. Mai 1992, Anul IV n° 104: 1-5. Auf Rumänisch und Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.

Gesetz Nr. 62/1993 vom 22. September 1993 betreffende eine Abänderung des Artikel 1 des audiovisuellen Gesetzes Nr. 48/1992. Auf Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.

Einige wichtige Entscheidungen der Nationalen Audiovisuellen Rat sind auf Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.

RUSSISCHE FÖDERATION:

Gesetzentwurf über Rundfunk- und Fernsehveranstaltung

Das Massenmedienkomitee der Duma des Bundesrates der Russischen Föderation hat einen Gesetzentwurf für Rundfunk- und Fernsehveranstaltung vorbereitet.

Der Entwurf erkennt das Recht der Bürger an, frei über Rundfunk und Fernsehen Informationen zu wählen, zu empfangen, zu produzieren und zu verbreiten. Rundfunk- und Fernsehsendungen können nur insoweit beschränkt werden, als dies in der Verfassung der Russischen Föderation, dem Massenmediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz und dem Rundfunk- und Fernsehgesetz (nach Annahme des Gesetzentwurfs) vorgesehen ist.

Der Gesetzentwurf enthält Bestimmungen zur Organisation von Rundfunk- und Fernsehsendungen, der Struktur der Rundfunk und Fernsehveranstaltungen und ihrer Aktivitäten, unter anderem eine Antimonopolgarantie, Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Rundfunk- und Fernsehkommission, Lizenzverfahren und Bestimmungen über die Haftung bei einer Verletzung der Rundfunk- und Fernsehgesetzgebung.

Der Entwurf legt ebenfalls fest, daß im Falle eines Konfliktes zwischen seinen Bestimmungen und den Bestimmungen der internationalen Rechtsinstrumente letztere den Vorrang haben.

Russischer Gesetzentwurf über Rundfunk- und Fernsehveranstaltung, Post-Soviet Media Law & Policy Newsletter, Issue 12/13, 10. Dezember 1994: 1-8. Erhältlich in Englisch bei der Informationsstelle.

RUSSISCHE FÖDERATION:

Gesetzentwurf zur staatlichen Förderung der Massenmedien

Ein Gesetzentwurf zur Regulierung der staatlichen Förderung der Massenmedien und der Veröffentlichung von Büchern als wichtiger Bestandteil der russischen Massenmediengesetzgebung.

Der Entwurf enthält auch Bestimmungen zur Privatisierung von Hilfsmitteln für die Betreuung von Massenmedien und der Veröffentlichung von Büchern.

Der Gesetzentwurf schlägt vor, einige der Bestimmungen am 1. Januar 1995 in Kraft treten zu lassen. Der Entwurf war am 6. Januar 1995 noch nicht zum Gesetz erhoben worden.

Gesetzesentwurf zur staatlichen Förderung der Massenmedien und der Veröffentlichung von Büchern in der Russischen Föderation, veröffentlicht in Englisch in dem Newsletter Post-Soviet Media Law & Policy am 10. Dezember 1994, Vol. 12/13:9-11, Benjamin N. Cardozo School of Law, New York City. Erhältlich in Englisch bei der Informationsstelle.

RUSSISCHE FÖDERATION:
Empfehlung der Gerichtskammer für Informationsstreitigkeiten
über die rechtliche Art des ITAR-TASS Materials

Die Empfehlung dient zur Klärung der folgenden Fragen, die von ITAR-TASS zur Erklärung des russischen Urheberrechtsgesetzes aufgeworfen wurden:

1. Ist ein Informationsprodukt, das von einer ganzen Agentur geschaffen wurde und an die Informationskonsumenten verbreitet wird durch das Urheberrecht geschützt?
2. Hat ITAR-TASS das Recht, ein Copyright Zeichen zu verwenden und damit seine Informationsprodukte zu kennzeichnen?
3. Können Nachrichtenagenturen und Massenmedienorganisationen Geld für ein ITAR-TASS Informationsprodukt verlangen, wenn sie es an ihre besondere Gegebenheiten und regionalen Charakteristiken anpassen?

Empfehlung vom 14. Oktober 1994 der Präsidentielle Gerichtskammer der Russischen Föderation für Informationsstreitigkeiten über die rechtliche Art des ITAR-TASS Materials, Rossijskaja Gazeta vom 22. Oktober 1994. Veröffentlicht in Englisch im Post-Soviet Media Law & Policy Newsletter, Issue 12/13, 10. Dezember 1994:16. über die Informationsstelle in Englisch erhältlich. Das Gesetz zum Urheberrecht und anderen benachbarten Rechten vom 9. Juli 1993 wurde in der Rossijskaja Gazeta am 3. August 1993: 3-5 veröffentlicht und teilweise in dem Post-Soviet Media Law & Policy Newsletter vom 22. Dezember 1993, vol. 1 Nr. 3 veröffentlicht. Es ist über die Informationsstelle erhältlich. Auch eine französische Übersetzung des gesamten Gesetzestextes steht zur Verfügung.

SLOVENIEN: Neues Gesetz für Radiotelevizija Slovenia (RTV Slovenia)

Das slowenische Parlament hat am 25.03.1994 ein Gesetz angenommen, das Organisation und Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt Radiotelevizija Slovenia (RTV Slovenia) mit Sitz in Ljubljana regelt.

Als öffentliche Einrichtung verpflichtet sich RTV Slovenia zur Bereitstellung eines umfassenden und allgemein zugänglichen Programmangebotes, das insbesondere Programme für nationale Minderheiten und bestimmte Interessengruppen mitumfaßt.

Bei seiner Programmgestaltung garantiert RTV Slovenia die Berücksichtigung von Grundprinzipien wie Menschenwürde, Persönlichkeitsrecht, Unparteilichkeit und Authentizität der Information, sowie Meinungsvielfalt. Das Gesetz verpflichtet die Rundfunkanstalt zur Förderung der Slowenischen Sprache und Kultur, ebenso wie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor ihre Entwicklung gefährdenden Inhalten. RTV Slovenia finanziert sich durch Rundfunkgebühren, staatliche Mittel, Werbeeinnahmen und Sponsoring. Die Werbezeit wird für den nationalen, öffentlichrechtlichen Rundfunk auf 15%, sowie höchstens 12 Minuten pro Stunde begrenzt. Wahlwerbespots sind 24 Tage vor einer Wahl zulässig und müssen 24 Stunden vor dem Wahltag enden.

Mit der Leitung der Rundfunkanstalt ist ein Rundfunkrat betraut, der aus 25 Mitgliedern besteht.

Law on Radio Television Slovenia of 25 March 1994. In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

SLOVENIEN: Neues Massenmediengesetz

Am 25.03.1994 wurde in Slowenien ein neues Gesetz verabschiedet, das die öffentliche Informationsfreiheit und die Rechte und Verantwortlichkeiten der Massenmedien und Journalisten regelt.

Das Gesetz enthält in einem 1. Teil allgemeine Bestimmungen, wie eine Definition der Massenmedien sowie Vorschriften, die die Publizierung und Registrierung betreffen. Hier ist auch die Verantwortung des slowenischen Staates für die Entwicklung der nicht kommerziellen Massenmedien und ihrer technischen Infrastruktur festgeschrieben.

Es folgt ein 2. Teil zu den Rechten und Pflichten der Massenmedien. Darin ist die Veröffentlichung von Eilmeldungen, das Recht auf Gegendarstellung und Berichtigung ebenso geregelt, wie das Recht auf Zugang zur Information und die Werbung.

Der 3. Teil befaßt sich mit dem Schutz von Pluralismus und Meinungsvielfalt. Generell sieht das Gesetz vor, daß eine private oder juristische Person höchstens 33% der Aktien oder Stimmrechte eines Tagespresseherausgebers oder Rundfunkunternehmens besitzen darf. Für den Herausgeber einer Tageszeitung besteht eine 10%ige Höchstbeteiligungsquote an einem anderen Presseverlag oder Rundfunkunternehmen. Umgekehrt gilt dasselbe für die Beteiligung einer Rundfunkanstalt an einer anderen bzw. einem Tagespresseverlag. Ein Herausgeber einer Tageszeitung kann weder eine eigene Rundfunkorganisation errichten, noch an Rundfunkprogrammen mitwirken. Ein entsprechendes Verbot gilt für eine Rundfunkanstalt bezüglich der Herausgabe einer eigenen Tagespresse oder der Errichtung eines Presseunternehmens. Grundsätzlich kann eine einzelne Rundfunkanstalt nur entweder Rundfunk- oder Fernsehprogramme veranstalten.

Im 4. Teil sind spezielle Vorschriften für Rundfunk- und Fernsehprogramme enthalten. Für den lokalen, nicht-kommerziellen Rundfunk enthält das Gesetz Werbezeitbegrenzungen von 15% (bzw. 20% für Fernsehverkauf) und höchstens einer Stunde täglich.

Bestimmungen für ausländische Massenmedien und solche zum Schutz der slowenischen Sprache enthält ein 5. Teil.

Massenmediengesetz vom 25. März 1994. In englischer Sprache von der Informationsstelle erhältlich.



SPANIEN: Verfassungsgerichtsurteil zur lokalen Kabelverbreitung

In Spanien ist die Kabelverbreitung nicht gesetzlich geregelt. Deshalb bestehen zahlreiche private Kabelnetze, die von ihren Besitzern für die Verbreitung ihrer eigenen Videokompilationen verschiedener Fernsehsendungen verwendet werden.

Die dadurch entstandene chaotische Situation veranlaßte die spanische Regierung dazu, für die Kabelnetze ein Lizenzvergabesystem einzuführen.

Die Kabelbetreiber argumentierten, daß dieses Gesetz die Meinungsfreiheit verletze und setzten ihrer Aktivität ohne Lizenz fort.

Das führte zu Strafmaßnahmen gegen einen Kabelbetreiber, der in verschiedenen Ortschaften ausstrahlte. Seine Anlage wurde beschlagnahmt. Der Kabelbetreiber reichte gegen den Staat mit der Begründung Klage ein, es handele sich um eine Einmischung in sein Recht auf freie Meinungsäußerung und Verbreitung von Gedanken und Ansichten durch Medien jeglicher Art. Dieses Grundrecht ist durch Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe a) der spanischen Verfassung (Constitución Española) garantiert.

Am 17. Oktober 1994 entschied das Verfassungsgericht, daß staatliche Behörden nicht berechtigt sind, die Geschäftstätigkeit eines Kabelbetreibers mit der einfachen Ankündigung zu unterbinden, daß eine Lizenz erforderlich sei. Laut Gericht ist es im Prinzip möglich, die in der spanischen Verfassung festgeschriebene Meinungsfreiheit zugunsten anderer Rechte einzuschränken. Der Gesetzgeber darf jedoch die Geschäftstätigkeit eines Kabelbetreibers, der sein Grundrecht ausübt, indem er ein lokales Fernsehprogramm ausstrahlt, nicht vor Ablauf einer angemessenen Frist und nicht ohne hinreichende Gründe für ein solches Eingreifen unterbrechen.

Solange kein Lizenzsystem bestehe, müßten die Behörden die volle Inanspruchnahme des Freiheitsrechts akzeptieren und könnten keine vorhergehende Genehmigung voraussetzen, da dies einer vollständigen Fehleinschätzung oder gar der Abschaffung des in Art. 20 Abs. 1 Buchstabe a) garantierten Grundrechtes gleichkäme.

Tribunal Constitucional, Sentencia 281/1994 vom 17. Oktober 1994, BOE núm. 279 Suplemento vom 22. November 1994. In Spanisch bei der Informationsstelle erhältlich.

Neuigkeiten

Informationen über rechtsbezogene Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu denen jedoch noch keine Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stehen.

G-7: Ministerkonferenz über die Informationsgesellschaft

Am 25.-26. Februar 1995 wird sich die G-7 zu einer Weltkonferenz über die Informationsgesellschaft und die globale Infrastruktur in diesem Bereich treffen. Die Konferenz findet in Brüssel unter der Schirmherrschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften statt. Der Morgen des 25. Februar ist für einen Runden Tisch mit Unternehmensführern aus Europa, Nordamerika und Japan reserviert.

Die Konferenz soll ein gemeinschaftliches Nachdenken von Teilnehmern aus Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlichen Stellen und internationalen Organisationen über gemeinsame Regeln für die globale Informationsgesellschaft anregen. Eines der Ziele ist es, die Schaffung internationaler Regeln zum Schutz geistigen Eigentums sowie zum Datenschutz zu initiieren.

Geplant sind drei thematische Sitzungen: (i) Regulierungsgerüst und Wettbewerbspolitik; (ii) Entwicklung der Informationsinfrastruktur, Bereitstellung des Zugangs zu ihr sowie Anwendungen und (iii) soziale und kulturelle Aspekte.

EUROPARAT: Entwurf einer Konvention zum Schutz des europäischen audiovisuellen Erbes

Im Rahmen des Europarats verhandeln die Mitgliedstaaten zur Zeit über ein neues internationales Vertragswerk: eine europäische Konvention zum Schutz des europäischen audiovisuellen Erbes.

Das Ziel der Konvention besteht darin, einerseits die gesetzliche Hinterlegung der nationalen audiovisuellen Produktion in allen Staaten zu fördern, die der Konvention beitreten, und andererseits die Verfügbarkeit von Kopien audiovisueller Werke jeglichen Ursprungs für kulturelle Zwecke zu fördern.

Ende Dezember 1994 fand ein Treffen zur Erörterung eines Entwurfs der Konvention statt. Drei der größeren Mitgliedstaaten des Europarates baten um eine Änderung einiger Bestimmungen des Entwurfs.

Eine endgültige Version soll dem Ministerkomitee Ende dieses Jahres zur Genehmigung vorgelegt werden, und es ist geplant, die Konvention Anfang 1996 bei der Ministerkonferenz über den Film, die in Budapest stattfinden wird, zur Unterzeichnung aufzulegen.

EUROPARAT: Diskussionen über ein Unterrichtsmodul zum Medienrecht, das in mittel- und osteuropäischen Journalismusschulen eingesetzt werden soll

Der Lenkungsausschuß für die Massenmedien des Europarats (CDMM) erörtert in seiner Sitzung im Februar einen Bericht mit dem Titel "Menschenrechte und demokratische Institutionen: Empfehlungen für die Erstellung eines Unterrichtsmoduls zum Medienrecht für Lehrer in Journalismusschulen und Rundfunk-/Fernseher in Mittel- und Osteuropa sowie der GUS."

Der Bericht geht über eine einfache Empfehlung eines Standardlehrplans für ein Unterrichtsprogramm zum Medienrecht hinaus, das sich auf verschiedene Umgebungen übertragen läßt. Er bietet eine modellhafte Kursbeschreibung zur Verwendung in einem Medienrechtskurs für Journalisten im Rahmen eines Hochschulprogramms. Das Modell läßt reichlich Raum für Anpassungen an die lokalen Verhältnisse einzelner Journalismusschulen und einzelner Länder.

Die Verfasserin des Berichts ist Ina Navazelsjls vom Europäischen Journalismuszentrum in Maastricht (Niederlande).

EUROPARAT: Beratung mit Medienfachleuten über die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz

Am 20.-21. Oktober 1994 veranstaltete der Europarat eine Beratung mit Medienfachleuten im Zusammenhang mit der Umsetzung seines Aktionsplans gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz, der am 9. Oktober 1993 beim Wiener Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs seiner Mitgliedstaaten verabschiedet worden war.

Ziel der Beratung war es, die Medien in die Mobilisierung der Öffentlichkeit zugunsten einer toleranten Gesellschaft einzubinden.

Die teilnehmenden Medienfachleute, sowohl aus dem öffentlichen als auch aus dem privaten Sektor, machten viele konkrete Vorschläge für Maßnahmen und deren Koordination. Diese Vorschläge werden zur Zeit vom Europarat geprüft, um diejenigen zu identifizieren, die in die Praxis umgesetzt werden können.

Eine Liste der Initiativen und Vorschläge, die vom Direktorat für Menschenrechte vorbereitet wurden, ist auf Englisch und Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.

EUROPÄISCHE UNION: Studie über öffentliche und private Sender

Ein Berichtsentwurf zu einer Studie über öffentliche und private Sender liegt jetzt vor. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hatte diese Studie bei Putnam, Hayes & Bartlett Ltd. in London in Auftrag gegeben. Sie befaßt sich mit Fragen des Wettbewerbs zwischen öffentlichen und privaten Sendern, z.B. mit der Frage nach den Einnahmen aus der Ausstrahlung von Werbung durch öffentliche Sender und mit der Klassifizierung von Rundfunkgebühren (sind sie staatliche Subventionen?).

Die Studie wird nicht vor Februar 1995 abgeschlossen sein, und es steht noch nicht fest, ob sie veröffentlicht wird. IRIS wird Sie auf dem laufenden halten.

BELGIEN: Ein zweiter Kanal für den flämischen kommerziellen privaten Fernsehveranstalter: V.T.M.

Der kommerzielle private flämische Fernsehsender V.T.M. (Vlaamse Televisie Maatschappij) die Genehmigung zum Start eines zweiten Kanals erhalten. V.T.M. gilt als wichtiges Instrument für die Förderung der audiovisuellen Industrie in der flämischen Gemeinschaft. Die Beteiligung flämischer Zeitungen und Zeitschriften an dem kommerziellen privaten Fernsehsender wird offiziell organisiert und gefördert, um das Überleben der Presse zu unterstützen und die Medienvielfalt in der flämischen Gemeinschaft zu schützen. Gleichzeitig ist das durch eine Exklusivlizenz geschützte "Monopol" von V.T.M. als einzigem privatem Fernsehsender für die flämische Gemeinschaft in der Diskussion. Tatsächlich sieht das flämische Dekret (Gesetz) von 1987 neben privaten Regionalfernsehsendern, Pay-TV und Fernsehen für spezielle Zielgruppen wie Kinderfernsehen und einem Kunstkanal nur die Möglichkeit eines einzigen Lizenzinhabers für ein allgemeines Privatfernsehen für die flämische Gemeinschaft vor.

BELGIEN: Zugang zu den flämischen Kabelnetzen für VT4?

Ein wichtiger Diskussionspunkt ist, ob ein neuer kommerzieller privater Sender (VT4), der von Großbritannien zugelassen wurde, Zugang zu den flämischen Kabelnetzen erhalten soll. Unter Verweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Fall TV10 verweigert der flämische Kulturminister dem Sender den Zugang zu den Kabelnetzen in der flämischen Gemeinschaft. In dem TV10-Urteil hatte der Gerichtshof entschieden, daß die Bestimmungen des EWG-Vertrages zum freien Verkehr von Dienstleistungen nicht so auszulegen seien, daß ein Mitgliedstaat einen Sender, der nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates gegründet wurde und seinen Sitz in diesem Staat hat, dessen Tätigkeit jedoch ganz oder überwiegend auf das Gebiet des ersten Mitgliedstaates gerichtet ist, nicht als inländischen Sender behandeln darf, wenn dieser Sender dort gegründet wurde, um die Bestimmungen umgehen zu können, die anwendbar wären, wenn er im ersten Staat gegründet worden wäre (EuGH, 5. Oktober 1994, C-23/93). Da VT4 nicht von der flämischen Regierung als flämischer nationaler Sender zugelassen ist und als Sender betrachtet wird, der sich ganz oder überwiegend an die flämische Gemeinschaft richtet, wird ihm der Zugang zu den flämischen Kabelnetzen verweigert.

Es scheint, daß VT4 mit diesem Argument nicht einverstanden ist. VT4 verweist auf Art. 2 der Fernsehrichtlinie vom 3. Oktober 1989, nach der ein Empfängerstaat nicht berechtigt ist, den Zugang zu einem nationalen Kabelnetz zu verweigern, wenn der ausländische Sender in einem anderen EG-Mitgliedstaat zugelassen ist. Auch auf die spezifischen Argumente im Fall TV10 wird hingewiesen: Der Gerichtshof erkenne explizit an, daß die Einschränkungen im niederländischen Mediengesetz rechtmäßig waren, um ein nichtkommerzielles, pluralistisches Rundfunkwesen zu erhalten. Es sei sehr zweifelhaft, ob nach der tatsächlichen Umsetzung der Fernsehrichtlinie ein Mitgliedstaat, der einem ausländischen europäischen Sender den Zugang verweigert, um seinen eigenen inländischen Kommerzsender zu schützen, in der Entscheidung des Gerichts zum Fall TV10 Unterstützung finden könne. Die Verweigerung des Zugangs zu den nationalen Kabelnetzen unter Berufung auf das "Allgemeininteresse" dürfe keinen wirtschaftlichen Zielen dienen, z.B. dem Schutz des nationalen Werbemarktes oder dem Schutz eines inländischen kommerziellen Fernsehsenders.

Gleichzeitig hat VT4 Klage gegen V.T.M. und die flämische Regierung eingereicht. V.T.M. wird beschuldigt, eine beherrschende Stellung auf dem flämischen audiovisuellen Markt und Werbemarkt zu mißbrauchen, während der flämischen Regierung vorgeworfen wird, nationales Recht anzuwenden, das gegen EG-Recht verstoße.



DEUTSCHLAND: Privatsender schlagen Regeln zur Verhinderung beherrschender meinungsbildender Stellungen vor

Am 28. November 1994 schickte der Vizepräsident des deutschen Verbandes Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. (VPRT) ein Positionspapier an die Ministerpräsidenten der Länder, in dem er ein Verfahren zur Verhinderung der Entstehung beherrschender meinungsbildender Stellungen im Mediensektor vorschlägt.

Dem VPRT zufolge ist der zu berücksichtigende Markt der deutsche Markt der bundesweiten Fernsehprogramme. Innerhalb dieses Marktes wird ein maximaler Zuschaueranteil von 33% als Obergrenze für den Marktanteil vorgeschlagen, den eine einzelne Mediengesellschaft haben darf.

Wenn eine Gesellschaft einen Anteil von mehr als 50% an einem Rundfunkveranstalter besitzt, soll der Marktanteil dieses Veranstalters sich als Anteil an dem Marktanteil dieser Gesellschaft errechnen. Marktanteile von Gesellschaften, denen zwischen 25 und 50% der Anteile an einem Rundfunkveranstalter gehören, sollen sich nach den bestehenden Bestimmungen zur Berechnung von Eigentumsanteilen errechnen. Besitzt eine Gesellschaft weniger als 25% der Anteile eines Rundfunkveranstalters, so soll der Marktanteil dieses Veranstalters nach dem Vorschlag des VPRT nicht bei der Berechnung des Marktanteils dieser Gesellschaft berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden Bestimmungen für die Berechnung des Marktanteils einer Gesellschaft für den Fall vorgeschlagen, daß die Gesellschaft mehr als 25% bzw. mehr als 50% der Programme eines Rundfunkveranstalters produziert.

Sanktionen werden ebenfalls vorgeschlagen: eine erzwungene Teilung der betreffenden Gesellschaft, die Gründung von Räten innerhalb der betroffenen Rundfunkveranstalter die die Programmgestaltung kontrollieren und beschließen, eine strenge Trennung der betreffenden Gesellschaft in eine Sendeeinheit mit redaktioneller Zuständigkeit und eine Wirtschaftseinheit, die über die beteiligten finanziellen und wirtschaftlichen Fragen entscheidet, die Einführung von Mitspracheregeln für Mitarbeiter in redaktionellen Fragen auf der Grundlage einer Redaktionssatzung sowie eine Verpflichtung zum Teilen von Sendefrequenzen mit anderen Rundfunkveranstaltern, die von dem betroffenen Unternehmen unabhängig sind.

„Cross ownership“-Einschränkungen werden als inakzeptabel bezeichnet, da diese die wirtschaftliche Entwicklung von Medienunternehmen gefährden könnten.

RTL Television hat ausdrücklich mitgeteilt, daß es die VPRT-Initiative nicht unterstützt.

VPRT-Positionspapier auf Deutsch bei der Informationsstelle erhältlich.

DEUTSCHLAND: Verhandlung über die Fernsehrichtlinie

Am 8.11.1994 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über die Verfassungsmäßigkeit der EG-Fernsehrichtlinie von 1989 verhandelt. Ein Urteil wird im Frühjahr erwartet. Der Rechtsstreit bekommt besondere Bedeutung vor dem Hintergrund der zur Zeit anstehenden Revision der Richtlinie.

Es handelt sich um einen sog. Bund-Länder-Streit (Az 2 BvG 1/89), in dem Bayern und sieben andere Bundesländer den Eingriff in ihre Rechtszuständigkeit für den Rundfunk reklamieren. Bayern hatte bereits im April 1989 versucht, im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Zustimmung Bonns zur Richtlinie zu verhindern.

Es ist eher unwahrscheinlich, daß aufgrund präjudizieller Fragen zunächst der Europäische Gerichtshof in Luxemburg (EuGH) angerufen wird, auch vor dem Hintergrund des vom BVerfG im „Maastricht-Urteil“ (NJW 1993, 3047 ff.) angestrebten „Kooperationsverhältnisses“ mit dem EuGH. Als wesentlich können insbesondere die Fragen angesehen werden, ob in der europäischen Regelung ein Eingriff in die Programmgestaltung zu sehen ist und ob das BVerfG die grundsätzliche Zuständigkeit der EU für den Fernsehbereich wie sie vom EuGH in mehreren Urteilen anerkannt wurde, ebenfalls billigt.

SCHWEDEN: Aktuelle Entwicklungen im audiovisuellen Sektor

Zum 1. Juli 1994 wurden zwei neue staatliche Organisationen gegründet: ein Aufsichtsgremium für Programminhalte und eine Behörde für die Zulassung neuer Rundfunk- und Fernsehsender.

Zu folgenden Themen wurden Berichte und Vorschläge zur Konsultation verschickt, die in diesem Jahr von der Regierung beraten werden sollen:

- * Ein neues, umfassendes Rundfunk- und Fernsehgesetz (*SOU 1994:105*);
- * Die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Fernsehens (*Ds 1994:76*);
- * Ein vierter terrestrischer Fernsehkanal (*Ds 1994:105*);
- * Ein Bericht über angewandte Massenmedienforschung (*SOU 1994:146*).

Darüber hinaus wurden von der Pressekommission zwei Berichte zur Gesamtsituation der Medien veröffentlicht (*SOU 1994:94*, ein Expertenbericht über die Tagespresse in der Medienlandschaft der neunziger Jahre, und *SOU 1994:145* mit fünf Beiträgen zur Medienkonzentration).

EUROPARAT:

Stand der Unterzeichnungen und Ratifizierungen
der relevanten Europäischen Konventionen am 9. Januar 1995

European Convention relating to questions on copyright law and neighbouring rights in the framework of transfrontier broadcasting by satellite vom 11. Mai 1994, European Treaties Series Nr. 153, unterschrieben von: Luxemburg (11. Mai 1994), Norwegen (11. Mai 1994), San Marino (11. Mai 1994) Spanien (11. Mai 1994) and die Schweiz (11. Mai 1994); alle Mitgliedstaaten des Europarates. Noch keine Ratifizierungen. Wird inkrafttreten nach 7 Ratifizierungen unter welche die von 5 Mitgliedstaaten des Europarates.

European Convention on Cinematographic Co-production vom 2. Oktober 1992, European Treaties Series Nr. 147.

Inkrafttretung: 1. April 1994.

Parteien:

Mitgliedstaaten

Österreich (Unterschrift: 9. Februar 1994; Ratifizierung: 2. September 1994; Inkrafttretung: 1. Januar 1995) – Dänemark (Unterschrift: 2. Oktober 1992; Ratifizierung: 2. Oktober 1992; Inkrafttretung: 1. April 1994) – Spanien (Unterschrift: 2. September 1994) – Portugal (Unterschrift: 22. Juli 1994) – Niederlande (Unterschrift: 4. Juli 1994) – Italien (Unterschrift: 29. Oktober 1993) – Slovak Republic (Unterschrift: 5. Oktober 1993) – Luxemburg (Unterschrift: 2. Oktober 1992) – Frankreich (Unterschrift: 19. März 1993) – Schweden (Unterschrift: 10. Juni 1993) – Die Schweiz (Unterschrift: 5. November 1992) – Vereinigtes Königreich (Unterschrift: 5. November 1992)

Nicht-Mitgliedstaaten

Russische Föderation (Unterschrift: 30. März 1994; Ratifizierung 30. März 1994; Inkrafttretung: 1. Juli 1994).

Letland (Unterschrift: 27. September 1993; Ratifizierung: 27. September 1993; Inkrafttretung: 1. April 1994)

Heiliger Stuhl (Unterschrift: 10. Februar 1993)

European Convention on Transfrontier Television vom 5. Mai 1989, European Treaties Series Nr. 132.

Inkrafttretung: 1. Mai 1993

Parteien:

Mitgliedstaaten

Frankreich (Unterschrift: 12. Februar 1991; Ratifizierung: 21. Oktober 1994; wird inkrafttreten am 1. Februar 1995) – Finland (Unterschrift: 26. November 1992; Ratifizierung: 18. August 1994; Inkrafttretung: 1. Dezember 1994) – Deutschland (Unterschrift: 9. Oktober 1991; Ratifizierung: 22. Juli 1994; Inkrafttretung: 1. November 1994) – Die Türkei (Unterschrift: 7. September 1992; Ratifizierung: 21. Januar 1994; Inkrafttretung: 1. Mai 1994) – Norwegen (Unterschrift: 5. Mai 1989; Ratifizierung: 30. Juli 1993; Inkrafttretung: 1. November 1993) – Zyperus (Unterschrift: 3. Juni 1991; Ratifizierung: 10. Oktober 1991; Inkrafttretung: 1. Mai 1993) – Polen (Unterschrift: 16. November 1989; Ratifizierung: 7. September 1990; Inkrafttretung: 1. Mai 1993) – San Marino Unterschrift: 5. Mai 1989; Ratifizierung: 31. Januar 1990; Inkrafttretung: 1. Mai 1993) – Die Schweiz (Unterschrift: 5. Mai 1989; Ratifizierung: 9. Oktober 1991; Inkrafttretung: 1. Mai 1993) – Italien (Unterschrift: 16. November 1989; Ratifizierung: 12. Februar 1992; Inkrafttretung: 1. Mai 1993) – Malta (Unterschrift: 26. November 1991; Ratifizierung: 21. Januar 1993; Inkrafttretung: 1. Mai 1993) – Vereinigtes Königreich (Unterschrift: 5. Mai 1989; Ratifizierung: 9. Oktober 1991; Inkrafttretung: 1. Mai 1993)

Österreich (Unterschrift: 5. Mai 1989) – Greece (Unterschrift: 12. März 1990) – Ungarn (Unterschrift: 29. Januar 1990) – Portugal (Unterschrift: 16. November 1989) – Liechtenstein (Unterschrift: 5. Mai 1989) – Luxemburg (Unterschrift: 5. Mai 1989) – Niederlande (Unterschrift: 5. Mai 1989) – Spanien (Unterschrift: 5. Mai 1989) – Schweden (Unterschrift: 5. Mai 1989)

Nicht-Mitgliedstaaten

Heiliger Stuhl (Unterschrift: 17. September 1992; Ratifizierung: 7. Januar 1993; Inkrafttretung: 1. Mai 1993)

Third Additional Protocol to the Protocol to the European Agreement on the Protection of Television Broadcasts vom 20. April 1989, European Treaties Series Nr. 131.

Will enter into force when all Parteien to the European Agreement on the Protection of Television Broadcasts vom 22. Juni 1960, European Treaties Series Nr. 34, have ratified.

Parteien:

Deutschland (Unterschrift: 5. Juli 1989; Ratifizierung: 28. Dezember 1989) – Norwegen (Unterschrift: 28. Dezember 1989; Ratifizierung: 28. Dezember 1989) – Frankreich (Unterschrift: 19. Dezember 1989; Ratifizierung: 19. Dezember 1989) – Vereinigtes Königreich (Unterschrift: 18. Dezember 1989; Ratifizierung: 18. Dezember 1989) – Die Türkei (Unterschrift: 20. April 1989; Ratifizierung: 24. November 1989) – Schweden (Unterschrift: 31. Oktober 1989; Ratifizierung: 31. Oktober 1989) – Dänemark (Unterschrift: 13. Juli 1989; Ratifizierung: 13. Juli 1989) – Belgien (Unterschrift: 4. Dezember 1989)



Additional Protocol to the Protocol to the European Agreement on the Protection of Television Broadcasts vom 21. März 1983, European Treaties Series Nr. 113.

Inkrafttretung: 1. Mai 1985 in all State Parteien that ratified/acceded to the Protocol.

Parteien:

Belgien (Unterschrift: 21. März 1983; Ratifizierung: 28. Dezember 1984) – Zypern (Unterschrift: 25. Juni 1984; Ratifizierung: 6. Dezember 1984) – Dänemark (Unterschrift: 21. März 1983; Ratifizierung: 21. März 1983) – Frankreich (Unterschrift: 27. Februar 1984; Ratifizierung: 23. März 1984) – Deutschland (Unterschrift: 30. September 1983; Ratifizierung: 27. Dezember 1984) – Norwegen (Unterschrift: 11. Mai 1983; Ratifizierung: 11. Mai 1983) – Spanien (Unterschrift: 12. November 1984; Ratifizierung: 12. November 1984) – Schweden (Unterschrift: 21. März 1983; Ratifizierung: 21. März 1983) – Die Türkei (Unterschrift: 25. Oktober 1984; Ratifizierung: 13. Dezember 1984) – Vereinigtes Königreich (Unterschrift: 4. Juli 1983; Ratifizierung: 4. Juli 1983) – Greece (Unterschrift: 21. März 1983)

Additional Protocol to the Protocol to the European Agreement on the Protection of Television Broadcasts vom 14. Januar 1974, European Treaties Series Nr. 81.

Inkrafttretung: 31. Dezember 1974 in all State Parteien that ratified/acceded to the Protocol.

Parteien:

Belgien (Unterschrift: 14. Januar 1974; Ratifizierung: 30. November 1974) – Zypern (Unterschrift: 14. Januar 1974; Ratifizierung: 25. April 1974) – Dänemark (Unterschrift: 19. September 1974; Ratifizierung: 19. September 1974) – Frankreich (Unterschrift: 17. Juni 1974; Ratifizierung: 17. Juni 1974) – Deutschland (Unterschrift: 14. Januar 1974; Ratifizierung: 21. November 1974) – Norwegen (Unterschrift: 19. September 1974; Ratifizierung: 19. September 1974) – Spanien (accession: 2. August 1974) – Schweden (Unterschrift: 1. April 1974; Ratifizierung: 1. April 1974) – Die Türkei (Unterschrift: 24. Mai 1974; Ratifizierung: 19. Dezember 1975) – Vereinigtes Königreich (Unterschrift: 15. März 1974; Ratifizierung: 15. März 1974) – Luxemburg (Unterschrift: 26. Februar 1974)

Protocol to the European Agreement on the Protection of Television Broadcasts vom 22 Januar 1965, European Treaties Series Nr. 54.

Inkrafttretung: 24. März 1965 in all State Parteien that ratified/acceded to the Protocol.

Parteien:

Belgien (Unterschrift: 2. Februar 1965; Ratifizierung: 7. Februar 1968; Kündigung: 8. März 1968) – Zypern (Unterschrift: 23. September 1969; Ratifizierung: 21. Januar 1970; Kündigung: 22. Februar 1970) – Dänemark (Unterschrift: 22. Januar 1965; Ratifizierung: 22. Januar 1965) – Frankreich (Unterschrift: 22. Januar 1965; Ratifizierung: 22. Januar 1965) – Deutschland (Unterschrift: 22. Januar 1965; Ratifizierung: 8. September 1967) – Luxemburg (Unterschrift: 22. Januar 1965) – Norwegen (Unterschrift: 29. Juni 1965; Ratifizierung: 9. Juli 1968) – Spanien (accession: 22. September 1971; Kündigung: 23. Oktober 1971) – Schweden (Unterschrift: 22. Januar 1965; Ratifizierung: 22. Januar 1965) – Die Türkei (Unterschrift: 24. Mai 1974; Ratifizierung: 19. Dezember 1975) – Vereinigtes Königreich (Unterschrift: 23. Februar 1965; Ratifizierung: 23. Februar 1965) – Greece (Unterschrift: 30. November 1965)

European Agreement on the Protection of Television Broadcasts vom 22. Juni 1960, European Treaties Series Nr. 34.

Inkrafttretung: 1. Juli 1961

Parteien:

Belgien (Unterschrift: 13. September 1960; Ratifizierung: 7. Februar 1968; Kündigung: 8. März 1968) – Zypern (Unterschrift: 23. September 1969; Ratifizierung: 21. Januar 1970; Kündigung: 22. Februar 1970) – Dänemark (Unterschrift: 22. Juni 1960; Ratifizierung: 26. Oktober 1961; Inkrafttretung: 27. November 1961) – Frankreich (Unterschrift: 22. Juni 1960; Ratifizierung: 22. Juni 1960; Inkrafttretung: 1. Juli 1961) – Deutschland (Unterschrift: 11. Juli 1960; Ratifizierung: 8. September 1967; Inkrafttretung: 9. Oktober 1967) – Norwegen (Unterschrift: 22. Juni 1960; Ratifizierung: 9. Juli 1968; Inkrafttretung: 10. August 1968) – Spanien (accession: 22. September 1971; Kündigung: 23. Oktober 1971) – Schweden (Unterschrift: 3. August 1960; Ratifizierung: 31. Mai 1961; Inkrafttretung: 1. Juli 1961) – Die Türkei (Unterschrift: 22. Juni 1960; Ratifizierung: 19. Dezember 1975; Kündigung: 20. Januar 1976) – Vereinigtes Königreich (Unterschrift: 13. Juli 1960; Ratifizierung: 9. März 1961; Inkrafttretung: 1. Juli 1961) – Niederlande (Unterschrift: 7. Oktober 1964;) – Luxemburg (Unterschrift: 13. September 1960) – Greece (Unterschrift: 22. Juni 1960) – Irland (Unterschrift: 22. Juni 1960) – Italien (Unterschrift: 22. Juni 1960)

European Convention for the protection of broadcasts transmitted from stations outside national territories vom 22. Januar 1965, European Treaties Series Nr. 53.
Inkrafttretung: 19. Oktober 1967

Parteien:

Belgien (Unterschrift: 22. Januar 1965; Ratifizierung: 18. September 1967; Inkrafttretung: 19. Oktober 1967) – Zypern (Unterschrift: 8. Dezember 1970; Ratifizierung: 1. September 1971; Inkrafttretung: 2. Oktober 1971) – Dänemark (Unterschrift: 22. Januar 1965; Ratifizierung: 22. September 1965; Inkrafttretung: 19. Oktober 1967) – Frankreich (Unterschrift: 22. Januar 1965; Ratifizierung: 5. März 1968; Inkrafttretung: 6. April 1968) – Deutschland (Unterschrift: 6. Dezember 1965; Ratifizierung: 30. Januar 1970; Inkrafttretung: 28. Februar 1970) – Greece (Unterschrift: 22. Januar 1965; Ratifizierung: 13. Juli 1979; Inkrafttretung: 14. August 1979) – Irland (Unterschrift: 9. März 1965; Ratifizierung: 22. Januar 1969; Inkrafttretung: 23. Februar 1969) – Italien (Unterschrift: 17. Februar 1965; Ratifizierung: 18. Februar 1983; Inkrafttretung: 19. März 1983) – Liechtenstein (accession: 13. Januar 1977; Ratifizierung: Inkrafttretung: 14. Februar 1977) – Niederlande (Unterschrift: 13. Juli 1965; Ratifizierung: 26. August 1974; Inkrafttretung: 27. September 1974) – Norwegen (Unterschrift: 3. März 1965; Ratifizierung: 16. September 1971; Inkrafttretung: 17. Oktober 1971) – Polen (Unterschrift: 11. Juli 1994; Ratifizierung: 10. Oktober 1994; Inkrafttretung: 11. November 1994) – Portugal (accession: 6. August 1969; Inkrafttretung: 7. September 1969) – Spanien (Unterschrift: 12. März 1987; Ratifizierung: 10. Februar 1988; Inkrafttretung: 11. März 1988) – Schweden (Unterschrift: 22. Januar 1965; Ratifizierung: 15. Juni 1966; Inkrafttretung: 19. Oktober 1967) – Die Schweiz (Unterschrift: 29. Dezember 1972; Ratifizierung: 18. August 1976; Inkrafttretung: 19. September 1976) – Die Türkei (Unterschrift: 13. August 1969; Ratifizierung: 16. Januar 1975; Inkrafttretung: 17. Februar 1975) – Vereinigtes Königreich (Unterschrift: 22. Januar 1965; Ratifizierung: 2. November 1967; Inkrafttretung: 3. Dezember 1967) – Luxemburg (Unterschrift: 22. Januar 1965;)

European Agreement concerning programme exchanges by means of television films vom 12. Dezember 1958, European Treaties Series Nr. 27.
Inkrafttretung: 1. Juli 1961

Parteien:

Mitgliedstaaten

Belgien (Unterschrift: 15. Dezember 1958; Ratifizierung: 9. März 1962; Inkrafttretung: 8. April 1962) – Zypern (Unterschrift: 23. September 1969; Ratifizierung: 21. Januar 1970; Inkrafttretung: 20. Februar 1970) – Dänemark (Unterschrift: 15. Dezember 1958; Ratifizierung: 26. Oktober 1961; Inkrafttretung: 25. November 1961) – Frankreich (Unterschrift: 15. Dezember 1958; Ratifizierung: 15. Dezember 1958; Inkrafttretung: 1. Juli 1961) – Greece (Unterschrift: 15. Dezember 1958; Ratifizierung: 10. Januar 1962; Inkrafttretung: 9. Februar 1962) – Irland (Unterschrift: 5. März 1965; Ratifizierung: 5. März 1965; Inkrafttretung: 4. April 1962) – Italien (Unterschrift: 15. Dezember 1958) – Luxemburg (Unterschrift: 15. Dezember 1958; Ratifizierung: 1. Oktober 1963; Inkrafttretung: 31. Oktober 1963) – Niederlande (Unterschrift: 7. Oktober 1964; Ratifizierung: 3. Februar 1967; Inkrafttretung: 5. März 1967) – Norwegen (Unterschrift: 17. November 1959; Ratifizierung: 13. Februar 1963; Inkrafttretung: 15. März 1963) – Spanien (accession: 5. Dezember 1973; Inkrafttretung: 4. Januar 1974) – Schweden (Unterschrift: 15. Dezember 1958; Ratifizierung: 31. Mai 1961; Inkrafttretung: 1. Juli 1961) – Die Türkei (Unterschrift: 15. Dezember 1958; Ratifizierung: 27. Februar 1964; Inkrafttretung: 28. März 1964) – Vereinigtes Königreich (Unterschrift: 15. Dezember 1958; Ratifizierung: 15. Dezember 1958; Inkrafttretung: 1. Juli 1961)

Nicht-Mitgliedstaaten

Israel (accession: 16. Januar 1978; Inkrafttretung: 15. Februar 1978) – Tunisia (accession: 23. Januar 1969; Inkrafttretung: 22. Februar 1969)

Diese Europäischen Konventionen sind alle über die Informationsstelle zu beziehen in englischer und französischer Sprache.

Abonnement- Bestellschein - Sonderangebot gültig bis am 28. Februar 1995

Jahresabonnement (10 Ausgaben)

FF 1.650 / US\$ 300 / Ecu 255 (für Mitgliedstaaten der Informationsstelle) statt FF 2.000 / US\$ 370 / Ecu 310.

FF 1.950 / US\$ 355 / Ecu 300 (für Nicht-Mitgliedstaaten der Informationsstelle) statt FF 2.300 / US\$ 420 / Ecu 355.

Ja, ich nehme Ihr Abonnement-Angebot an und bestelle hiermit _____ (Menge) IRIS-Jahresabonnement(s).

_____ x FF 1650 / US\$ 300 / Ecu 255 = _____

_____ x FF 1950 / US\$ 355 / Ecu 300 = _____

Zahlungsmittel :

Kreditkarte: Visa Eurocard Mastercard

Kartennr.: _____

Gültig bis: _____

Unterschrift _____

Beiliegendem Scheck an die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle für FF _____

Banküberweisung an :
SOGENAL, Europarat, F-67000 STRASBOURG
Konto-Nr.: 100067 00101 10320981983/30

Name / Vorname _____

Tätigkeit _____

Unternehmen _____

Anschrift _____

PLZ / Ort _____

Land _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____

Abonnenten im Laufe des Kalenderjahres bekommen eine Rechnung entsprechend den noch in jenem Kalenderjahr zu veröffentlichen Nummern. Das Abonnement verlängert sich nachdem automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, wenn es nicht spätestens am 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird. Bitte zurücksenden an :

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Fr. Anne Boyer - Verwaltung, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Straßburg

Diese Daten werden in die Datenbank der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle aufgenommen, damit sie an Dritte weitergeleitet werden können. Gemäß den vom Europarat verabschiedeten Vorschriften über Datenbanken und den Schutz der Privatsphäre, haben alle Personen, zu denen Angaben in der Datenbank enthalten sind, einen Anspruch auf Zugang zu den sie betreffenden Informationen und auf deren Abänderung oder Löschung. Falls Sie nicht wünschen, daß Ihre Daten weitergeleitet werden, kreuzen Sie bitte hier an.

AGENDA

Copyright

in the Entertainment Industry

10. Februar 1995, Hyatt
Carlton Tower Hotel,
2 Cadogan Place,
London SW1X 9PY,
Tel.: +41 171 2351234,
£ 345 + £ 60.38 Mwst. inklusiv
alle schriftliche Materialien,
Mittagessen und Erfrischungen
(spezieller Rabatt für mehrere
Anmeldungen). Auskunft und
Anmeldung: Hawksmere plc,
12-18 Grosvenor Gardens,
London SW1W 0DH,
Tel.: +44 171 8248257,
Fax: +44 171 7304293.

Video: Demand Technology Trials And Markets

23. und 24. Februar 1994,
Langham Hilton, 1 Portland
Place, Regent Street,
London W1N 3AA,
Tel.: +44 171 6361000,
Fax: +44 171 3232340,
£ 685 + 17.5% MWST. inklusiv
Dokumentation, Erfrischungen
und Mittagessen, nur die
Dokumentation: £ 225 inklusiv
Versandkosten. Auskunft und
Anmeldung: IBC Technical
Services Limited, Gilmoora
House, 57-61 Mortimer Street,
London W1N 8JX, Caroline
Bishop oder Gillian Charlton,
Tel.: +44 171 6374384,
Fax: +44 171 6313214
or +44 171 6361976.

Justice et Medias Seminaire de philosophie du droit

Theme: Représentation
de la violence
6. Februar 1995 - Denis
Duclos: "Nos cultures
sont-elles fascinées
par la violence?"
12. März 1995 - Daniel Dayan:
"Les cérémonies médiatiques";
27. März 1995 - Séance de
synthèse: Pierre Ruche:
"La violence de la justice-
spectacle".

Zeit: 5.30 pm - 7.30 pm
Ort: ENM, 3 ter quai aux fleurs,
F-75004 Paris.
Veranstalter: Ecole Nationale
de la Magistrature (ENM), das
"Institut des hautes études sur
la justice" und ESPRIT.
Auskunft und Anmeldung:
Anne Avy, IHEJ, 8 rue
Chanoinesse, F-75004 Paris,
Tel.: +33 1 40510251, gratis.

Les mardis de l'Audiovisuel Cycle de conférences sur le droit de l'audiovisuel européen

7. März 1995 - Valérie Willems:
"Concentrations et pluralisme
dans le domaine de l'audiovisuel.
Enjeux à l'aube de la
société de l'information";

Zeit: 6.30 pm-8.00 pm
Ort: Institut d'Etudes
européennes, Avenue F.D.
Roosevelt, 39 - CP 172,
Séminaire III, B-1050 Brussels.
Veranstalter: "Université Libre
de Bruxelles (ULB), Centre de
droit de l'information et de la
communication de la faculté
de droit" in Zusammenarbeit
mit dem "Institut d'études
européennes".

Auskunft und Anmeldung:
Jeanne De Ligne, Institut
d'Etudes européennes,
Avenue F.D. Roosevelt 39,
B-1050 Brussels,
Tel.: +32 2 6503093.
Teilnahmegebühr: BEF 1,100.

DigiMedia. Where Television and Multimedia meet.

19.-21. April 1995.
Veranstalter: "Université de
Genève - MIRALab,
Audiovisuelles EUREKA, die
Europäische Rundfunkunion
und die Internationale
Telekommunikationsunion. Auf
die Tagesordnung steht u.A. die
Regulierung der multimediale
Entwicklungen vor allem im
Bezug auf das Urheberrecht.
Auskunft und Anmeldung,
DigiMedia Secretariat, Philippe
Coeytaux, 91 Boulevard de la
Cluse, CH-1205 Genf,
Fax: +41 22 3209075.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Baker, Rhona, *Media Law. A users guide for film and programme makers*, London: Chapman & Hall 1994, 304 p., ISBN 0-948905-95-6, £ 39.

Balkwill, Richard (Ed.), *Multilingual Dictionary of Copyright, Rights and Contracts*, London: Chapman & Hall 1994, 224 p., ISBN 0-948905-88-3, £ 55.

Becker, Jürgen (Ed.), *Pornographie ohne Grenzen. Herbsttagung des Instituts für Urheber- und Medienrecht in Zusammenarbeit mit MEDIENTAGE MÜNCHEN*, Baden-Baden: NOMOS Verlagsgesellschaft 1994, 63 p., ISBN 3-7890-3436-3, DM 22, öS 172, sFr. 22.

Cuevas Puente, Antonio, *Las relaciones entre el cinema y la television en España y otros países de Europa*, Madrid: EGEDA/Comunidad de Madrid 1994, 259 p., ISBN 84-920152-0-9.

Davies, *Copyright and the Public Interest*, series: IIC Studies, Vol. 14, Cambridge: VCH 1994, ISBN 3-527-28638-1, £ 49.

Department of Trade and Industry (DTI), *Creating the Superhighways of the Future: Developing Broadband Communications in the UK*, presented to Parliament by the President of the Board of Trade by Command of Her Majesty, November 1994, London: HMSO 1994, Cm 2734, ISBN 0-10-127342-8, £ 6.75 net.

Fragola, Augusto, *Manuale di diritto internazionale della comunicazione sociale*, Rome: Edizioni paoline, ISBN 88-215-2352-6, L 20,000.

Jakubowicz, Karol & Pierre Jeanray, *Central and Eastern Europe: Audiovisual Landscape and Copyright Legislation*, Antwerp: Maklu Uitgevers NV 1994, ECU 45/FF 300, Audiovisual EUREKA, Tel.: +32 25380455, Fax: +32 25380439.

Jakubowicz, Karol & Pierre Jeanray, *Europe centrale et orientale: paysages audiovisuels et droits d'auteur*, Antwerp: Maklu Uitgevers NV 1994, ECU 45/FF 300, EUREKA Audiovisuel, tél.: +32 25380455, fax: +32 25380439.

Jakubowicz, Karol & Pierre Jeanray, *Mittel- und Osteuropa: audiovisuelle Landschaften und Urheberrecht*, Antwerp: Maklu Uitgevers NV 1994, ECU 45/FF 300, Audiovisuelles EUREKA, Tel.: +32 25380455, Fax: +32 25380439.

Jongen, François & Pierre Simon, *Medialex*, KLUWER - éditions juridiques Belgique, ISBN 2873770821.

KPMG, *Film Financing and Taxation*, series: Media & Entertainment, Amsterdam: KPMG 1994, 162 p., ISBN 90-5522-015-9.

Law & Regulation in European Multimedia, London: Longman Mediamcom, 128 Long Acre, London WC2E 9AN, U.K., Tel.: +44 171 2406646, fax: +44 171 2406576, £ 495/US\$ 800.

Little, Arthur D., 'Conditional access systems ensuring growth and competition in digital broadcasting', final report to the BBC, London: Arthur D. Little Limited, Berkeley Square House, Berkeley Square, London W1X 6EY, Ph.: +44 171 4092277, Fax: +44 171 4918938, November 1994, ref. 47498 (revised) / 622/RM/94 (revised), 64 p.

Marcellin, Yves (Ed.), *Code de la propriété intellectuelle* 1995. Code annoté, Paris: SARL Cedat, Tel.: +33 1 40629517, Fax: +33 1 40629516, FF 950.

Medienbericht '94. Bericht der Bundesregierung über die Lage der Medien in der Bundesrepublik Deutschland 1994, series: Berichte und Dokumentation, Drucksache 12/8587, 20 October 1994, Bonn: Presse und Informationsamt der Bundesregierung, ISSN 0172-7575.

Pedde, Giovanni A., *Le coproduzioni cinematografiche nella normativa italiana en nei sostegni Europei*, Rome: Istituto giuridico dello spettacolo e dell'informazione, Viale R. Margherita 286, I-00198 Rome, Ph.: 39 6 44231480, Fax: +39 6 4404128, L 30,000.

Scheble, Roland, *Perspektiven der Grundversorgung*, series: Schriftenreihe des Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht, Baden-Baden: NOMOS Verlagsgesellschaft 1994, ISBN 3-7890-3238-7, DM 98, öS 764,50, sFr 98.

Stirling, J.A.L., *Intellectual Property Rights in Sound Recordings, Film and Video*, London: Sweet & Maxwell, 1994, ISBN 0-421-50420 X, £ 35, main work 1992 with supplement, ISBN 0-421-53190-8, £ 165

Van Manen, J., *Televisieformats en -ideeën naar Nederlands recht*, Amsterdam: Otto Cramwinckel Uitgever 1994, 145 p., ISBN 90-71894-711, f 45.

Viljoen, Dorothy, *The key to the negotiation of audiovisual co-production contracts*, Strasbourg: Council of Europe Press 1994, 86 p., ISBN 92-871-2545-7, FF 50/US\$ 10.

Viljoen, Dorothy, *Les clés de la négociation des contrats de coproduction audiovisuelle*, Strasbourg: Les éditions du Conseil de l'Europe 1994, 86 p., ISBN 92-871-2545-9, FF 50/US\$ 10.

Winterhoff-Spurk, P. (ed.), *Psychology of Media in Europe: the State of the Art, Perspectives for the Future*, Opladen: Westdeutscher Verlag 1995, ISBN 3-351-12515-X.

Würkner, J., *Das Bundesverfassungsgericht und die Freiheit der Kunst*, Munich: Verlag Franz Vahlen 1994, 178 p., ISBN 3-8006-1794-3.

IRIS bietet Ihnen die Möglichkeit seine Leser über neue Veröffentlichungen und Veranstaltungen im Bereich des Rechts bezüglich des audiovisuellen Sektors zu informieren.

Wenn Sie Ihre Veröffentlichungen oder Veranstaltungen auf dieser Seite vermeldet haben möchten, schicken Sie bitte ausführliche Informationen an die

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
IRIS - Redaktion
76 Allée de la Robertsau
F-67000 Strasbourg